

Suchtprävention in Thüringer Schulen

Materialien 192

Hinweise

Die Reihe »Materialien« wird vom Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport verlegt, sie stellt jedoch keine verbindliche, amtliche Verlautbarung des Ministeriums dar. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beiderlei Geschlechts. Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien, sind alle Rechte der Veröffentlichung, Verbreitung, Übersetzung und auch die Einspeicherung und Ausgabe in Datenbanken vorbehalten. Die Herstellung von Kopien und Auszügen zur Verwendung an Thüringer Bildungseinrichtungen, insbesondere für Unterrichtszwecke, ist gestattet. Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Thüringer Instituts für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren die Verantwortung.

Herausgeber:

© Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien (Thillm)
Heinrich-Heine-Allee 2–4, 99438 Bad Berka
Telefon: (03 64 58) 56 - 0
Telefax: (03 64 58) 56 - 300
E-Mail: institut@thillm.de
URL: www.thillm.de

in Kooperation mit der

Thüringer Fachstelle Suchtprävention
Telefon: (03 61) 34 61 746
Telefax: (03 61) 34 62 023
E-Mail: praevention@fdr-online.info
URL: www.thueringer-suchtpraevention.info
Träger: Fachverband Drogen- und Suchthilfe e.V.

Inhalt/Autoren:

Thüringer Fachstelle Suchtprävention (S. 4 bis 17; S. 46 bis 53)
Uwe Strewe (S. 18 ff.) mit freundlicher Genehmigung von Übernahmen aus Materialien zur Gesundheitsförderung Rheinland – Pfalz, LZG-Schriftenreihe
Nr. 165 – „Suchtmittel an Schulen. Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge“

Titelbild

Quelle: www.fotolia.de, Robert Kneschke

Redaktion:

Rigobert Möllers (Thillm)

Herstellung:

Gutenberg Druckerei GmbH Weimar

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	4
2. Schule und Suchtprävention (theoretischer Input)	5
3. Methodenpool: good practise Beispiele aus Thüringer Schulen – Beiträge aus dem Wettbewerb „Thüringer Suchtpräventionspreis 2014 – Schule macht’s vor!“	12
4. Exkurs: Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch	18
5. Ansprechpartner im Land	46
6. Ausgewählte Literatur und Publikationen	52
7. Literaturverzeichnis	53

1. Vorwort

In der Zeit des Erwachsenwerdens werden Kinder und Jugendliche vor vielfältige Herausforderungen gestellt. Neben der Abgrenzung gegenüber der Erwachsenenwelt, der Positionierung in Peergroups, der Auseinandersetzung mit der eigenen Körperakzeptanz und Sexualität, spielt auch die Auseinandersetzung mit Suchtmitteln eine große Rolle.

Zahlreiche Thüringer Jugendliche machen während ihrer Schulzeit die ersten Erfahrungen mit legalen, aber auch mit illegalen Drogen. Laut der Europäischen Schülerstudie zu Alkohol und anderen Drogen 2011 (ESPAD) haben 97 % der Thüringer Schüler/-innen der 9. und 10. Klasse bereits Langzeiterfahrungen mit Alkohol. 11,3 % der Schüler/-innen weisen einen riskanten und 1,7 % einen gefährlichen Alkoholkonsum auf. Über die Hälfte der 15- bis 16- Jährigen haben in ihrem Leben bereits Erfahrungen mit dem Konsum von Tabak in Form von Zigaretten und 18,1 % haben bereits Erfahrungen mit illegalen Drogen gemacht.

Der Konsum von Suchtmitteln dient Kindern und Jugendlichen als eine Strategie der Lebensbewältigung, die verschiedene Funktionen übernehmen kann. Für die Kinder und Jugendlichen gelten Suchtmittel als Symbole der Erwachsenenwelt und vermitteln in ihren Augen Selbstständigkeit und Reife. Gleichzeitig kann der Konsum von Suchtmitteln auch den Widerstand gegenüber

den Eltern und anderen Erwachsenen ausdrücken. Bedenklich wird der Konsum von Suchtmitteln vor allem dann, wenn diese als Ersatz für Liebe, Geborgenheit und Anerkennung dienen.

Da die Kinder und Jugendlichen einen großen Teil ihrer Zeit in der Schule verbringen, ist diese ein wichtiges Setting zur Aufklärung über Suchtmittel und ihre Wirkung sowie zur Vermittlung von Lebenskompetenzen.

In dieser Broschüre werden die Herangehensweise an schulische Suchtprävention aufgezeigt und Good Practise Beispiele aus Thüringer Schulen vorgestellt. In einem thematischen Exkurs erfahren Sie, wie Sie bei Verdacht auf einen problematischen Suchtmittelkonsum handeln können.

Den schulischen Fachkräften in Thüringen wie Schulleiter/-innen, Lehrer/-innen, Schulsozialarbeiter/-innen und Erzieher/-innen soll mit dieser Broschüre ein Material an die Hand gegeben werden, mit dessen Hilfe die Umsetzung der Suchtprävention in Schulen erleichtert wird.

2. Schule und Suchtprävention

In der schulischen Suchtprävention geht es vordergründig darum, die Schüler/-innen für Risikofaktoren zu sensibilisieren und zu befähigen, diese zu minimieren sowie Ressourcen und Schutzfaktoren zu fördern.¹ Suchtprävention in der Schule sollte demnach breit angesetzt sein und verschiedene Faktoren der psychosozialen Entwicklung von Schüler/-innen berücksichtigen. Die Suchtprävention darf demnach nicht auf die Vermittlung von Informationen beschränkt werden, sondern sollte die Schüler/-innen vielmehr psychisch stabilisieren, ihr Selbstwertgefühl stärken, sie sensibilisieren, Geborgenheit vermitteln und gegenseitige Wertschätzung entgegen bringen.²

2.1 Rahmenbedingungen der Suchtprävention in Schulen

Suchtprävention in Schulen umfasst verhältnis- und verhaltensbezogene Maßnahmen, die über den Bereich Schule hinaus wirken und das Umfeld der Schüler/-innen einbeziehen. Die Rahmenbedingungen sind als Teil der Verhältnisprävention Grundlage für eine gelingende Verhaltensprävention.

Dass der Gesetzgeber die Suchtprävention in Thüringer Schulen als einen wichtigen Bestandteil sieht, wird in der Verankerung im Thüringer Schulgesetz deutlich. In § 47 Absatz 1 ist festgelegt, dass die Schule die Gesundheitsförderung durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen hat. Es soll ein umfassendes Konzept zur Gesunderhaltung entwickelt werden. Ein wichtiger Schwerpunkt dieses Konzeptes ist die Prävention des Konsums von illegalen Drogen, Tabak und Alkohol. Ebenso wird geregelt, dass die Bildungsinhalte zur Gesundheitsförderung, welche in den Lehrplänen festgeschrieben sind, fächerübergreifend und auch über den Unterricht hinaus zu vermitteln sind. Gemäß § 47 Abs. 3 muss das Konzept regelmäßig auf dessen Wirkung überprüft und weiterentwickelt werden. Das zuständige Staatliche Schulamt wirkt dabei unterstützend. Weiterhin ist im § 47 Abs. 2 gesetzlich verankert, dass Rauchen im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände untersagt ist. Laut § 53 Absatz 3 des Thüringer Schulgesetzes nimmt der Schulpsychologische Dienst Aufgaben der Drogenprävention und Suchtberatung in den Schulen wahr. Hierbei werden Einrichtungen der Suchthilfe zur Unterstützung herangezogen. Die Schulleitung sowie Lehrer/

¹ Vgl. Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland 2012. o.a. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abteilung Schulpsychologie Österreich. 2012.

² Vgl. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. 2000.

-innen sind nach § 53 Absatz 4 des Schulgesetzes dazu verpflichtet, den Schulpsychologischen Dienst in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.³

Auch in den Lehrplänen der verschiedenen Schularten ist die Suchtprävention ein fester Bestandteil. Sowohl in Regelschulen als auch in Gymnasien wird in der fünften und sechsten Klasse die Gesunderhaltung des Körpers im Fach Mensch – Natur – Technik thematisiert. Hierbei wird näher auf den Tabak-, Alkohol- und Drogenkonsum eingegangen. In der siebten und achten Klassenstufe werden diese Kenntnisse im Schulfach Biologie vertieft. Hier wird der Konsum legaler und illegaler Drogen in Verbindung mit dem Herz-Kreislauf-, dem Atmungs- und Verdauungssystem sowie mit dem Sinnes- und Nervensystem und der Selbst- und Sozialkompetenz vermittelt. In der Oberstufe wird im Gymnasium ebenfalls im Fach Biologie, genauer in der Neurobiologie, an die Suchtprävention der vorherigen Schuljahre angeknüpft. Im Bereich der Sach- und Methodenkompetenz sollen die Schüler/-innen die Wirkung von Alkohol und Opiaten als Nervengift mit Suchtpotential sowie die daraus resultierende Gesundheitsgefährdung begründen können. In Bezug auf die Selbst- und Sozialkompetenz ist es ein Ziel, dass die Jugendlichen Verhaltensweisen bewerten und Schlussfolgerungen für die suchtpreventive Gestaltung des eigenen Lebens ziehen. In berufsbildenden Schulen ist die Suchtprävention ebenfalls im Lehrplan verankert. Hier wird im Rahmen des Sportunterrichts über den Einfluss von Alkohol und illegalen Drogen auf die koordinativen Fähigkeiten informiert.⁴

Um die Lehrer/-innen nicht mit eventuell bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf ihre Handlungsmöglichkeiten, Rollen und Pflichten allein zu lassen, wurde von dem Thüringer Justizministerium und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien das Projekt JUREGIO entwickelt. Dieses Kooperationsprojekt zielt drauf ab, durch Fortbildung und Beratung, unter anderem dem Drogenmissbrauch in der Schule entgegenzutreten. Die Fortbildungsangebote wurden für Lehrer/-innen, Schulleiter/-innen, Schüler/-innen, Elternvertreter und andere interessierte Personen konzipiert. Die regionale Umsetzung der Angebote obliegt den bei den Staatlichen Schulämtern eingerichteten JUREGIO-Koordinierungsstellen. Diese arbeiten eng mit Partnern aus Justiz, Polizei, Schulämtern und anderen engagierten Personen und Einrichtungen zusammen. Zur weiteren Erleichterung der pädagogischen Arbeitspraxis, wurde eine Handreichung geschrieben, welche die Professionalität bei der Bearbeitung von Vorkommnissen, u.a. in Bezug auf Drogenmissbrauch, an der Schule verbessern soll.⁵

2.2 Formen schulischer Suchtprävention

Als Formen der schulischen Suchtprävention werden Lebenskompetenzprogramme, Gesundheitskonzepte, Erlebnispädagogik sowie Informationen und Aufklärung unterschieden.

Lebenskompetenzprogramme zielen auf die Stärkung der Schutzfaktoren. Das Vorhandensein von Schutzfaktoren erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Person, unter Risikobedingungen keine Suchterkrankung zu entwickeln. Schutzfaktoren können beispielsweise Kommunikationsfertigkeiten, Standfestigkeit gegenüber dem Konsumangebot oder Stressbewältigungsstrategien sein. Inhaltlich befassen sich Lebenskompetenzprogramme u.a. mit Methoden zur Selbstwahrnehmung und Entscheidungsfähigkeit, zur Kontaktfähigkeit sowie zum kritischen und kreativen Denken.⁶

Mit Hilfe von **Gesundheitskonzepten** will die schulische Gesundheitsförderung Schüler/-innen dazu befähigen, gesundheitsförderliche Entscheidungen zu treffen und dadurch Verantwortung für sich selbst und ihre Umwelt zu übernehmen. Sie sollen sich ihrer eigenen Verhaltensweisen und Werte sowie der des Umfeldes bewusst werden und ein gesundes Selbstwertgefühl entwickeln. Dadurch verbessern sich die Lernbedingungen und die Arbeitszufriedenheit der Lehrkräfte und es kann ein gesundes Schulklima entstehen. Weiterhin werden sowohl Schüler/-innen als auch Lehrer/-innen in dem Prozess zur Erlangung des körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens unterstützt und sind somit in der Lage, die physischen und psychischen Anforderungen des Alltags zu bewältigen.⁷

Die **Erlebnispädagogik** ist eine handlungsorientierte Methode, die darauf setzt, dass sich besondere Erlebnisse auch beson-

ders tief einprägen und lange nachwirken. Es wird darauf abgezielt, Lernprozesse in Gang zu setzen, die sich vor allem auf Entwicklungen im Verhalten, Denken und Fühlen beziehen. Die Lerninhalte werden hierbei nicht theoretisch von Pädagog/-innen vorgegeben, sondern in einer realen Situation ganzheitlich erfahrbar. Als Mittel der Erlebnispädagogik gelten zum Beispiel Sportarten wie Klettern und Bergwandern oder auch Kooperations- und Initiativspiele. Wichtig dabei ist, dass die Aktivität immer mit einer pädagogischen Zielsetzung verknüpft ist.⁸

Information und Aufklärung können beispielsweise durch interaktive Ausstellungen, Rollenspiele, Gruppendiskussionen oder ein Wissensquiz anschaulich und interessant vermittelt werden.

2.3 Kriterien einer gelingenden und nachhaltigen Suchtpräventionsmaßnahme

Um die Nachhaltigkeit einer Suchtpräventionsmaßnahme zu sichern, sollte diese kontinuierlich über einen längeren Zeitraum durchgeführt und evaluiert werden, denn Einzelmaßnahmen hinterlassen oft kaum Spuren und begleiten die Kinder und Jugendlichen nicht in ihrer Entwicklung. Es ist sinnvoll, die Suchtprävention nicht als Aufgabe einzelner Fächer, sondern ganzheitlich und fächerübergreifend, anzusehen, denn in fast allen Fächern lassen sich dafür zahlreiche Ansatzpunkte finden. Erforderlich hierfür sind die Abstimmung zwischen den Fachlehrer/-innen und die Einbezie-

³ Vgl. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. 2015.

⁴ Vgl. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM). 2015.

⁵ Vgl. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM). 2014.

⁶ Vgl. Maiwald, Eva; Bühler, Anneke. 2000.

⁷ Vgl. Staatliche Regelschule „Albert Einstein“ Sömmerda. 2010.

⁸ Vgl. Reich, K. 2003.

hung von außerschulischen Fachkräften sowie die Arbeit mit den Eltern.

Weiterhin muss bei der Informationsentwicklung darauf geachtet werden, dass die Wissensvermittlung über die kognitive Ebene hinausgeht und möglichst interaktiv gestaltet, sowie dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem Interesse der Schüler/-innen angepasst wird. Moralisierende und reißerische Darstellungen gilt es zu vermeiden, da diese nur eine kurzfristige Betroffenheit hervorrufen und möglicherweise den Widerstand verstärken oder sogar die Neugierde anregen. Auch sollte darauf geachtet werden, dass legale und illegale Drogen gleichermaßen thematisiert werden.

Die Grundlage jeder Präventionsarbeit ist außerdem die respektvolle Beziehung zwischen den Pädagog/-innen und den Schüler/-innen sowie die Akzeptanz und Unterstützung der Schulleitung. Schulinterne Fortbildungen und Elternvorträge, die von externen Fachkräften der Suchtprävention angeboten werden, können unterstützend eingesetzt werden.⁹

Kriterien im Überblick:

- Nachhaltigkeit
- Ganzheitlicher Ansatz / fächerübergreifend
- Arbeit mit Eltern und dem sozialen Umfeld
- Interaktivität
- Respektvolle Beziehung zwischen den Beteiligten
- Unterstützung der Schulleitung

2.4 Praxisblick: Eine Suchtpräventionsmaßnahme in der Schule planen

Das Ziel der schulischen Suchtprävention ist es, Angebote und Hilfen aufzuzeigen sowie Drogen von möglichst vielen Seiten, also sowohl den positiven, als auch den negativen, zu beleuchten. Vollkommene Abstinenz in Bezug auf legale Drogen zu erreichen ist bei einigen Zielgruppen wirklichkeitsfremd. Daher geht es hierbei vielmehr um das Erlernen eines verantwortungsvollen Umgangs.¹⁰

1. Zuständigkeiten klären

Um eine Suchtpräventionsmaßnahme erfolgreich zu implementieren, müssen zunächst die Zuständigkeiten geklärt werden. Hierbei hilft das Einrichten bzw. Nutzen einer vorhandenen Arbeitsgruppe, in der verschiedene Interessenvertretungen, wie die Schulleitung, Lehrer/-innen, Schülervertreter/-innen, Elternvertreter/-innen und Schulsozialarbeiter/-innen vertreten sind.

2. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse

Weiterführend wird im Rahmen einer Bestandsaufnahme ermittelt, welche Ausgangssituation und welche strukturellen Bedingungen in suchtpräventiver Hinsicht in der Schule herrschen. Mittels einer Bedarfsanalyse werden aktuelle Probleme in Zusammenhang mit Suchtmitteln in der Schule festgestellt. Aus den erfassten Informationen lassen sich anschließend konkrete Ziele und Maßnahmen ableiten.¹¹

3. Ziele

Die Ziele sollten anhand der SMART-Kriterien formuliert werden.

- S-** spezifisch
- M-** messbar
- A-** attraktiv
- R-** realistisch
- T-** terminiert

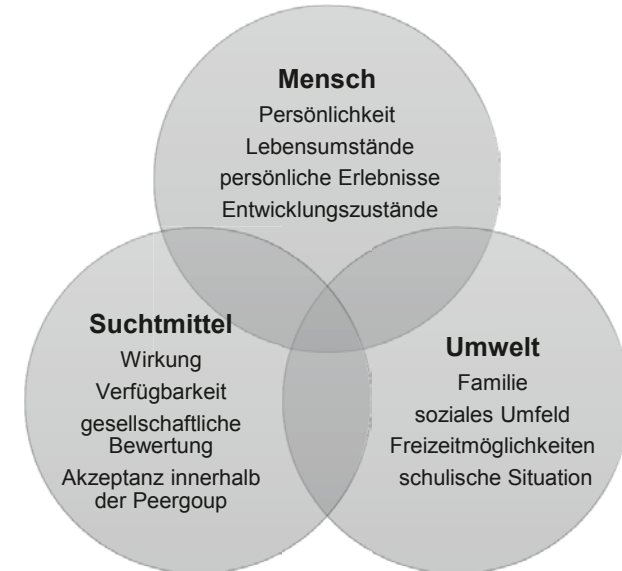
SMART formulierte Ziele steigern die Qualität der Maßnahme und sind förderlich für die Überprüfung der Zielerreichung in Form einer Evaluation.¹²

4. Inhalte festlegen

Im Folgenden werden Themenelemente beschrieben, die im Rahmen der suchtpäventiven Arbeit mit Schüler/-innen möglich sind. Zur Suchtprävention gehören sowohl die **Aufklärung und Informationsvermittlung**, die **Suche nach den Ursachen und**

Hintergründen für den Drogenkonsum sowie der Schutz vor der Sucht. Bei der Umsetzung können Fachkräfte der Suchtprävention unterstützend mitwirken.

Die Informationsvermittlung und die Aufklärung sollen sowohl substanzspezifische als auch Informationen über Suchtentwicklung und rechtliche Einschränkungen umfassen. Denn nur wenn bekannt ist, wie Sucht entsteht, können wirkungsvolle Maßnahmen zur Suchtvermeidung entwickelt, umgesetzt und von der Zielgruppe angenommen werden. Die Schüler/-innen sollen die legalen und illegalen Drogen und ihre Wirkung sowie die dazugehörigen rechtlichen Bestimmungen kennen und auf die eigene Lebenswelt beziehen können. Eine methodische Hilfe kann dabei beispielsweise die Vorstellung des Suchtdreiecks nach Feuerlein sein:¹³



⁹ Vgl. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Abteilung Schulpsychologie Österreich. 2012.

¹⁰ Vgl. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. 2000.

¹¹ Vgl. Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen. 2005.

¹² Vgl. Gesundheit Berlin e.V. Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung. 2008.

¹³ Vgl. Kielholz und Ladewig. 1973.

Weiterhin sollte besprochen werden, wie Sucht verhindert werden kann. Kinder und Jugendliche müssen lernen sich selbst zu reflektieren, den eigenen Anteil am Drogenkonsum zu erkennen und kritisch zu betrachten. Außerdem sollen eigene Ansichten zum Thema Sucht sowie eine bewusster Umgang mit sich und dem eigenen Körper entwickelt werden. Eine Voraussetzung für ein gesundheitsorientiertes Leben besteht darin, sich selbst so zu akzeptieren, wie man ist. Auch die Auseinandersetzung mit Werten und Normen der Gesellschaft gehört zu diesem Themenelement.

In Bezug auf das unmittelbare soziale Umfeld sollen die Schüler/-innen befähigt werden, positive Beziehungen und Kontakte zu knüpfen und zu pflegen. Ebenso wichtig sind das Erlernen eines aktiven und verantwortungsbewussten Handelns in der Gemeinschaft und die Stärkung der Erlebnisfähigkeit der Schüler/-innen, indem sie Alternativen für eine Freizeitbeschäftigung kennenlernen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Stärkung der Konfliktfähigkeit, sodass die Kinder und Jugendlichen lernen, Schwierigkeiten zu überwinden, negative Erfahrungen zu verarbeiten und in der Lage sind, in den richtigen Situationen „nein“ zu sagen.¹⁴

Die suchtpreventiven Inhalte können in unterschiedlichen Unterrichtsfächern thematisiert werden. Bisher ist die Suchtprävention in Regelschulen und Gymnasien in den Fächern Mensch-Natur-Technik und Biologie verankert. Im Folgenden wird beispielhaft am Thema Alkohol aufgezeigt, welche Möglichkeiten der Einbindung des Themas in andere Unterrichtsfächer bestehen:

Deutsch	• Interpretationen von Kurzgeschichten / Gedichten / Zitaten, Verfassen von Kurzgeschichten / Gedichten zum Thema Alkohol
Geschichte	• Die Rolle des Alkohols - Historischer Rückblick, Legalisierung von Alkohol
Sozialkunde	• Soziale Folgen, Konsumtrends, Kritische Diskussion: Legalisierung
Biologie	• Verbindung mit dem Herz-Kreislauf-, dem Atmungs- und Verdauungssystem sowie mit dem Sinnes- und Nervensystem und der Selbst- und Sozialkompetenz, Alkohol in der Schwangerschaft, Schäden durch Alkoholkonsum
Wirtschaft und Recht	• Jugendschutz, Strafrecht (z.B. Alkohol im Straßenverkehr)
Kunst	• Rolle der Werbung, Künstler mit Verbindung zu Alkohol, Bildinterpretation
Musik	• Musiker in Verbindung zu Alkohol, Kritische Auseinandersetzung mit Songtexten
Ethik / Religion	• Moralische Diskussionen rund um das Thema Alkohol, Rolle der Werbung, Kennenlernen anderer Kulturen und Glaubensrichtungen und deren Einstellung zum Alkohol
Darstellen und Gestalten	• Rollenspiele zum Thema Alkohol

5. Reflexion und Überprüfung

Weiterhin sollte auch die Überprüfung der Maßnahme bereits vorab eingeplant werden. Diese kann beispielsweise in Form eines Fragebogens stattfinden. Mithilfe der ausgewerteten Ergebnisse ist eine Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahme möglich. Bei deren Weiterführung ist es demnach sinnvoll und wichtig, die Ergebnisse einzubeziehen und die Maßnahme

entsprechend anzupassen. Bei der Überprüfung von Maßnahmen und Projekten steht der Schulpsychologische Dienst als Berater im Sinne der Schulentwicklung den Thüringer Schulen unterstützend zur Seite.

¹⁴ Vgl. Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien. 2000.

3. Methodenpool: good practise Beispiele aus Thüringer Schulen

- Beiträge aus dem Wettbewerb „Thüringer Suchtpräventionspreis 2014 – Schule macht’s vor!“

Im Folgenden werden fünf Beiträge des Thüringer Suchtpräventionspreises 2014 vorgestellt. Diese gelten als good practise Beispiele und sollen Ideen aufzeigen und Motivation für die Entwicklung eines eigenen Projektes anregen.

Sehnsucht

Schule

Staatliche Regelschule Worbis

Zielgruppe/Klassenstufe

Schüler/-innen der Klassen 5–10, Eltern Lehrer/-innen

Anzahl Teilnehmer/ -innen

Ca. 200 Schüler/-innen

Ziele

- Prävention als Schwerpunkt
- Schaffung von Gesprächsmöglichkeiten für Betroffene
- Auffangen von betroffenen Schüler/-innen, Eröffnen von Lösungsmöglichkeiten und Perspektiven
- Aufzeigen von Unterstützungsmöglichkeiten außerhalb der Schule für Schüler/-innen und Eltern
- Informationen zu „Drogen und Gefahren“ für Eltern
- Entwicklung eines „Katalogs“ an Handlungsmöglichkeiten bei Feststellung des Konsums von Drogen für Lehrer/-innen

Maßnahmen-Umsetzung / Methoden

- Bearbeitung des Themas „Drogen und die Gefahren“ mithilfe der Netzwerkpartner in Form von Ausstellungen und Projekttagen („Drogenkultur“, „Projekttag Sehnsucht“, „Hart am Limit“)
- Gespräche von Seiten der Schulleitung / Jugendamt mit einzelnen Schüler/-innen und Schülergruppen
- Elternabende: umfangreiche Aufklärung mit anschließender Fragerunde „Was tue ich, wenn ich bemerke, mein Kind nimmt Drogen?“ mit dem Jugendamt im Beisein des Schulpsychologischen Dienstes und der Schulleitung



- Lehrerkonferenzen: Entwicklung eines Handlungsrahmens bei Verdacht auf Drogenkonsum während des Schulalltages durch das Lehrerkollegium und die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Erstellung einer „Verhaltensanleitung“ von Schüler/-innen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Schulpsychologischen Dienst, der Schulsozialarbeiterin und den Klassenleiter/-innen
- Kompetenzvermittlung und Stärkung des Selbstwertgefühls durch das Projekt „Soziales Lernen“
- Aufzeigen von Möglichkeiten der Freizeitgestaltung, die an Gesundheit und lebenslanger sportlicher Bewegung orientiert sind, durch einen Sporttag
- Ermöglichen eines Perspektivwechsels und Aufzeigen, dass Gesundheit ein hohes Gut ist, durch das Projekt „Miteinander leben und glücklich sein“ (Kooperation mit dem Rollstuhl, Blinden- und Sehverband)

Netzwerkpartner

Staatliches Schulamt Nordthüringen, Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, Caritas (Suchtberatung)

Konzeption zur Gesundheitserziehung / Ausprägung von Lebenskompetenz

Schule

Staatliche Regelschule „Geratal“ Gräfenroda

Zielgruppe/Klassenstufe

Schüler/-innen der Klassen 5–10

Anzahl Teilnehmer/ -innen

Ca. 200 (Alle Schüler/-innen der Regelschule)



Ziele

- Kinder stark machen für das Leben durch Erkennen und Fördern der Stärken / Begabungen aber auch durch Hilfestellungen zum Erkennen der eigenen Schwächen und anschließender individueller Förderung um diese auszugleichen

Maßnahmen-Umsetzung / Methoden

- Sportliche Aktivitäten: Arbeitsgemeinschaft Sportspiele, Bewegung in der Natur, Sportförderunterricht, Teilnahme an Jugend trainiert für Olympia, Traditionelle Sportveranstaltungen (Schwimmfest, Wintersportfest, etc.), Woche der gesunden Lebensweise (Fitnessstest)
- Gesunde Ernährung: Woche der gesunden Lebensweise (Gesundes Schulfrühstück)
- Gutes Schulklima: Ausbildung der Schüler/-innen als Streitschlichter, Klassenrat, gemeinsames Aufstellen von Klassenregeln, Auseinandersetzung mit Erscheinungsformen von Gewalt und Antimobbingtraining in fächerübergreifenden Projekten, Schülerumfragen
- Prävention von legalen und illegalen Drogen: fächerübergreifendes Unterrichtsprojekt „NEIN ZU DROGEN“, Projekt „GESUNDE LEBENSWELT SCHULE – EIN PLUS FÜR ALLE“ (u.a. Thema Rauchen), Auseinandersetzung mit Sucht und Drogen im Rahmen der alljährlichen Jugendschutzwoche, Schülerumfragen, Theaterbesuche, Filmdiskussionen

Netzwerkpartner

Jugendamt, Polizeiinspektion, Gesundheitsamt, Mobiler Schulsozialdienst, Vereine aus der Region, Netzwerk Demokratie und Courage

Suchtpräventionsprojekt

Schule

Otto-Lilienthal-Schule, Regelschule 5 Erfurt

Zielgruppe/Klassenstufe

Schüler/-innen der Klassen 7–8

Anzahl Teilnehmer/ -innen

18

Ziele

- Entwicklung und Stärkung des Selbstwertgefühls und des Selbstbewusstseins
- Förderung von Selbstständigkeit
- Stärkung der Beziehungsfähigkeit und der Entscheidungsfähigkeit
- Erziehung zur Konfliktfähigkeit
- Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen
- Stärkung der individuellen klassenübergreifenden Ressourcen
- Förderung der Selbstwirksamkeit
- Entwicklung von Lebenszielen

Maßnahmen-Umsetzung / Methoden

Im Rahmen einer Projektwoche wurde Folgendes durchgeführt:

- Abfrage zu Erwartungen und Befürchtungen der Schüler/-innen
- Ermittlung eines Erfahrungsbildes der Klasse zum Thema Sucht und Drogenkonsum
- Kennenlernen und kritische Auseinandersetzung verschiedener Suchtformen mithilfe von Gruppenübungen und Filmmaterial
- Podiumsdiskussion mit einem ehemaligen Betroffenen, einem Polizisten und einem Pflegepersonal mit anschließender Reflexion und gemeinsamer Erarbeitung von Möglichkeiten zur Bedürfnisbefriedigung
- Erlebnispädagogischer Ausflug: Kanu und Kajak fahren mit anschließender Reflexion (beobachtete Erfolge und Fähigkeiten)
- Freiwillige Durchführung von Vertrauensübungen
- Beschäftigung mit dem bisherigen Lebenslauf und dem zukünftigen Lebensentwurf

Netzwerkpartner

Schulbezogene Jugendsozialarbeit PERPEKTIV e.V., Naturfreundejugend Erfurt, Streetwork Erfurt Nord, Interessengemeinschaft für Hilfesuchende und Suchtkranke Thüringen e.V., Kontaktbereichsbeamte Polizeirevier Erfurt

Gemeinsam gegen die Sucht!

Schule

Staatliche Regelschule „Friedrich Schiller“ Rudolstadt

Zielgruppe/Klassenstufe

Schüler/-innen der Klassen 8–9

Anzahl Teilnehmer/ -innen

140

Ziele

- Aufklärung der Kinder und Jugendlichen über mögliche Ursachen und Folgen des Missbrauchs legaler und illegaler Substanzen
- Bewusstwerdung des eigenen Suchtverhaltens
- Förderung des Achtsamkeitsverhaltens und der Selbstwirksamkeit

Maßnahmen-Umsetzung / Methoden

Stationsbetrieb an 3 Stationen:

- **Station 1:** Illegale Substanzen, Gesetzliche Aspekte illegalen Drogenkonsums, Sozialraumstatistik geahndeter Rauschgiftdelikte, Anschauungsmaterial Drogenkoffer (Betreuung durch Polizeidirektion Saalfeld)
- **Station 2:**
 - 1. Durchgang: Sucht- und Abhängigkeitsentstehung, Suchtdreieck, Risiko- und Schutzfaktoren, Erfahrungen im Umgang mit Drogenabhängigen aus der Perspektive einer Krankenschwester der Psychiatrie (Betreuung durch Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Jena)
 - 2. Durchgang: Sucht- und Abhängigkeitsentstehung, Suchtdreieck, Risiko- und Schutzfaktoren, Stress und Stressbewältigung, Probleme Jugendlicher in Folge einer Suchterkrankung und Hilfsangebote der Jugendberatung (Betreuung durch eine Jugendberaterin der Diakoniestiftung Weimar Bad Lobenstein)
- **Station 3:** Sinnvolle Freizeitgestaltung durch Sport, Respektvolles Miteinander / Akzeptanz von Regeln, Bewusstsein innerer Stärke / Körperwahrnehmung, Vorstellung der Kampfsportschule in Saalfeld und Trainingsangebote (Betreuung durch La Familia Fightclub Saalfeld)
- Reflexion und Erfahrungsaustausch im Klassenverbund

Netzwerkpartner

Polizeidirektion Saalfeld, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie Jena, Jugendberatung Saalfeld, La Familia Fightclub Saalfeld, Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt



S.O.S. – Schule ohne Stress

Schule

Staatliche Regelschule „Friedrich Myconius“ Gotha

Zielgruppe/Klassenstufe

Schüler/-innen der Klasse 9 (für wöchentliche AG)

Schüler/-innen der Klassen 7–9 (drei Projektstage)

Anzahl Teilnehmer/ -innen

56

Ziele

- Prävention zum Thema Konsum von legalen und illegalen Drogen als Reaktion von Schulstress
- Erkennen und Bewältigen von Stress

Maßnahmen-Umsetzung / Methoden

- Umsetzung der Schwerpunkte Autogenes Training, Stressreduzierung und -bewältigung sowie Entspannung in einem wöchentliches Treffen mit Schüler/-innen der 9. Klasse
- Vorbereitung und Durchführung von 3 Projekttagen durch die Schüler/-innen (Autogenes Training, Traumreisen, Plakate, Teilnehmerlisten, etc.)

Netzwerkpartner

Kreisjugendring Gotha e.V., Art der Stadt e.V., Ernährungsberaterin, Klangschalen-therapeutin



4. Exkurs: Handlungsmöglichkeiten bei Verdacht auf Suchtmittelmissbrauch

Im Folgenden werden unter auszugsweiser und ausdrücklicher Bezugnahme auf die Materialien zur Gesundheitsförderung Rheinland-Pfalz, LZG-Schriftenreihe Nr. 165 – „Suchtmittel an Schulen. Rechtsprobleme und Lösungsvorschläge“ und die Thillm-Broschüre Kooperationsprojekt Juregio – Materialien 156 – die rechtlichen Rahmenbedingungen im Setting Schule an Fragen aus der Praxis erläutert, um Schulleitungen, Lehrkräften und allen Beteiligten einen sicheren Handlungsrahmen im Alltag zu bieten.

4.1. Welche Absprachen sollte es an Schulen zum Umgang mit Drogenvorfällen geben (Stufenmodell)?

Das Stufenmodell für suchtmittelkonsumierende Schülerinnen und Schüler an der Schule Von Mag-Schneider-Wäschle wurde in dem im Neuland-Verlag Geesthacht 1996 aufgelegten Buch „Sucht im Schulalltag“ – eine Praxishilfe nicht nur für Lehrerinnen und Lehrer – ein Stufenmodell für den Umgang mit Suchtproblemen an der Schule entwickelt. Dieses Stufenmodell will verhindern, dass sich Schulen immer mehr mit den suchtmittelkonsumierenden Schülerinnen und Schülern beschäftigen und dadurch zunehmend zur therapeutischen Einrichtung werden.

Lehrkräfte sind indes aufgrund ihres Auftrages Gruppenpädagoginnen bzw. –pädagogen, deren Pädagogik sich in erster Linie auf die Klasse bezieht. Das Stufenmodell trägt diesem Umstand Rechnung. Es arbeitet mit einer Folge von Gesprächen, die aufeinander aufbauen. Diese Gespräche müssen in einem bestimmten Zeitraum geführt werden. Sie enthalten Vereinbarungen zwischen Lehrkraft und Schülerin bzw. Schüler und abgestufte Konsequenzen, für den Fall, dass die Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Jedes Gespräch baut auf dem vorigen auf. Der erste Schritt des Stufenmodells sieht bei fortgesetzten Verhaltensauffälligkeiten vor, dass die Klassenlehrerin bzw. der Klassenlehrer oder eine Fachlehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler führt, bei dem die Verhaltensauffälligkeiten erörtert und Vereinbarungen über Verhaltensveränderung getroffen werden. Der Inhalt dieses Gespräches wird schriftlich fixiert. Zugleich wird ein neuer Gesprächstermin bestimmt.

Der zweite Schritt: Hat sich nach zwei Wochen das Fehlverhalten der Schülerin bzw. des Schülers nicht oder nur unwesentlich geändert, veranlasst die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer ein weiteres Gespräch, an dem nunmehr neben ihr bzw. ihm und der Schülerin oder dem Schüler die Eltern und eine Lehrkraft nach Wahl teilnehmen. Diesem Gespräch geht eine

schriftliche Ermahnung mit der Darstellung des Fehlverhaltens gegebenenfalls im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum voraus.

Es folgt eine weitere Vereinbarung über Verhaltensänderungen. Zugleich werden Hilfen auch von außerhalb angeboten und über die Konsequenzen bei erneuten Fehlverhalten nach den Regelungen des Thüringer Schulgesetzes (§ 51 Pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen, § 52 Ausschluss) hingewiesen.

Hat sich das Verhalten der Schülerin bzw. des Schülers gleichwohl nicht geändert, so sieht das Modell einen dritten Schritt vor, an dem zusätzlich neben den vorgenannten Personen auch die Eltern und die Schulleitung teilnehmen. Bei diesem Gespräch wird das Fehlverhalten im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum dargestellt und auch auf die Nichteinhaltung der Vereinbarung der zuvor geführten zwei Gespräche Bezug genommen.

Es findet eine erneute Vereinbarung über Verhaltensänderungen statt. Die Schülerin bzw. der Schüler und die Eltern werden auf die Inanspruchnahmen von Hilfen (z.B. Drogenberatung) hingewiesen und zugleich erneut mit den Konsequenzen nach dem Schulgesetz für den Fall eines neuerlichen Fehlverhaltens vertraut gemacht. Ein weiterer Gesprächstermin wird festgelegt. Der Inhalt des Gesprächs wird schriftlich fixiert.

Sofern auch diese Vereinbarung fehlschlägt, findet im vierten Schritt ein Gespräch statt, zu dem zusätzlich ggf. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Jugendamtes hinzugezogen wird. Dabei wird auch auf die Nichteinhaltung der Vereinbarung hingewiesen und Schülerin bzw. Schüler und Eltern aufgefordert, Hilfe in Anspruch zu nehmen. Sollte sich das Verhalten erneut nicht ändern, kann es zu disziplinarischen Strafen (Beispiel Schulausschluss) kommen. Ein zentraler Punkt des Stufenmodells ist ein abgestimmtes, konsequentes Verhalten. Die Schülerin bzw. der Schüler wird in jeder Stufe darauf hingewiesen, welche Konsequenzen es hat, wenn die abgesprochenen Verhaltensänderungen nicht erfolgen (Information der Eltern, Schulleitung, Jugendamt – Zusammenarbeit mit Schule in § 55a ThürSchulG geregelt).

4.2. Grundlagen zum Umgang mit Suchtmitteln im schulischen Rahmen

Wie sollen sich Lehrerinnen und Lehrer beim Bekanntwerden von Suchtmittelkonsum verhalten?

Eine der wesentlichen erzieherischen Aufgaben von Pädagoginnen und Pädagogen ist es, die Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, ein eigenes Lebenskonzept und die dazu gehörigen Fähigkeiten zu entwickeln. Die Jugendlichen lernen, verant-

wortungsvolle Entscheidungen treffen zu können u.a. mit dem Ziel, im Idealfall ein suchtmittelfreies Leben führen zu können. Hilfemaßnahmen durch eine Lehrkraft, die eine Schülerin bzw. einen Schüler unterstützen, aus einem problematischem Konsum auszusteigen oder an einer Suchtproblematik zu arbeiten, können nie als Verstoß gegen seine Dienstpflichten angesehen werden.

Der Ausstieg aus einer Suchtmittelabhängigkeit und die Therapie geht jedoch über den Zuständigkeitsbereich von Lehrkräften hinaus und sollte in Zusammenarbeit mit Suchtberatungsstellen angegangen werden.

Danach ist von einer Gefährdung der Mitschülerinnen und Mitschüler auszugehen, wenn mit Wahrscheinlichkeit diese zum Suchtmittelkonsum verleitet werden oder die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler diese bereits verleitet hat. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berät mit der Lehrkraft, der der Missbrauch bekanntgeworden ist, dem Klassenleiter oder der Klassenleiterin und der Beratungskraft für Suchtprävention, welche Maßnahmen erforderlich werden. Sie/er benachrichtigt die Sorgeberechtigten der Schülerin oder des Schülers in geeigneter Form.

4.3. Welche Signale geben frühzeitig Hinweise auf Probleme von Schülerinnen und Schülern im Umgang mit Suchtmitteln?

Eine eindeutige Liste mit Signalen, an denen Lehrkräfte Suchtmittelkonsum eindeutig diagnostizieren können, gibt es für die Praxis nicht. Aus der Praxis lassen sich folgende Hinweise zusammenfassen:

a. Verhalten im Unterricht

- erkennbare Muster bei Verspätungen
- häufig fehlende Hausaufgaben
- häufiges Fehlen, unentschuldigtes Fehlen
- Nichtmitführen von Büchern und Unterlagen
- Unterrichtsstörungen
- Verweigerung der Teilnahme am Unterricht
- Täuschungsversuche

b. Leistung

- starker Leistungsabfall
- ungewohntes Desinteresse an Inhalten

c. soziales Verhalten

- heftige Gefühlsschwankungen
- Aggressionen, Schlägerei, Apathie und Weinen
- Verschlossenheit, Abschottung gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, Ablehnen der Gruppe
- Gerüchte verbreiten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern bzw. Lehrkräften
- Nichteinhalten von Absprachen
- strafbare Handlungen
- Weigerung, nach Hause zu gehen
- sucht in übertriebener Weise entweder Anschluss an die Klassenlehrkraft oder meidet sie

Um diese Signale und Veränderungen im schulischen Alltag wahrzunehmen, sind Lehrkräfte darauf angewiesen,

- die Schülerinnen und Schüler im Alltag zu beobachten,
- Veränderungen wahrzunehmen, zu dokumentieren und mit den Kolleginnen und Kollegen über die Entwicklung von einzelnen Schülerinnen und Schülern im Gespräch zu bleiben.

Körperliche Hinweise sind dagegen mit großer Vorsicht zu behandeln und nicht als alleinige Kennzeichen zu werten.

Rote Augen zeugen eventuell von einer Erkältung, vielleicht auch von Cannabiskonsum. In der Gruppe jugendlicher Cannabiskonsumtinnen und -konsumenten hat es sich allerdings seit Langem herumgesprochen, dass Augentropfen gegen diese roten Augen helfen, so dass die Erkältung die wahrscheinlichere Ursache ist.

Auffällige Müdigkeit kann auf Suchtmittelkonsum, aber auch auf extrem hohen und langen Fernseh- bzw. Computerkonsum oder Schlafstörungen aus anderen Gründen hinweisen.

4.4. Wie können Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter einen Zugang zu konsumierenden Jugendlichen erhalten?

Auf Suchtmittelkonsum im schulischen Rahmen ist eine Reaktion durch die beobachtende Lehrkraft bzw. Fachkraft der Schulsozialarbeit notwendig. **Jede Hilfestellung sollte zum Ziel haben, eine angemessene Unterstützung zu bieten und weitere eventuell problematische Konsumententwicklungen zu verhindern.**

Alle Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter müssen fachlich auf Gespräche mit problematischen Schülerinnen und Schülern (in Gewaltsituationen, Regelverstößen, etc.) vorbereitet sein und benötigen für die Gesprächssituationen einen sicheren Handlungsrahmen, der sich zusammensetzt aus

- a) einem sicheren Regelsystem in der Schule und
- b) soliden Kenntnissen über geeignete Gesprächsführungsmethoden.

Jugendliche definieren sich in der Regel nicht als suchtgefährdet oder sehen einen Beratungsbedarf. Aufgabe der Lehrkräfte ist es nicht, zu diagnostizieren, ob es sich bei einer Schülerin bzw. einem Schüler um eine Suchtproblematik handelt oder nicht. Dennoch müssen Lehrkräfte und Schulsozialarbeiterinnen bzw. -arbeiter die Entscheidung für eine angemessene Vorgehensweise treffen. In der Praxis hat sich das Transtheoretische Modell der Verhaltensänderung nach Prochaska & DiClemente als Rahmen bewährt, um festzustellen, in welchem Stadium der Bereitschaft für eine Verhaltensänderung sich eine Schülerin bzw. ein Schüler befindet und welche Hilfestellung entsprechend angemessen ist. **Stadien der Verhaltensänderung (Prochaska, Vellcer und DiClemente) Veränderung ist ein Prozess!**

Interventionen sollten dem jeweiligen Stadium des Prozesses angepasst sein! Neue Maßstäbe für Erfolg (Ansprüche und Bewertung der Beratungssituation)

1. Absichtslosigkeit
2. Absichtsbildung
3. Vorbereitung
4. Aktion
5. Aufrechterhaltung
6. Dauerhafter Ausstieg

Selbstwirksamkeitserwartung
Pro und Kontra
Situative Versuchung
Rückfall

Hilfestellung für die Gesprächsführung mit konsumierenden Jugendlichen bieten die Suchthilfeeinrichtungen (siehe Thüringer Wegweiser für Suchtfragen – der Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V. zuletzt Ausgabe 12.2014 und unten 5) deren Mitarbeiter Lehrkräften und Schulsozialarbeiterinnen bzw. -arbeitern speziell in schwierigen Alltagssituationen Unterstützung bieten.

4.5. Wann können sich Lehrkräfte im Zusammenhang mit dem Suchtmittelkonsum der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schülern strafbar machen?

Zu beachten ist, dass Lehrkräfte von Schulen eine Garantenstellung haben, aus der sich im Regelfall eine Garantenpflicht ergibt. Diese Garantenstellung des pädagogischen Personals ist die Folge, der von den Schulen gegenüber den Schülerinnen und Schülern und Eltern übernommene Fürsorge-, Aufsichts- und Erziehungspflichten. Daraus folgt die Verpflichtung, dass die Pädagoginnen und Pädagogen ihre Anstrengung auch darauf richten müssen, dass die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler keine Suchtmittel konsumieren. **Pädagoginnen und Pädagogen kommt aus diesem Zusammenhang eine konkrete Handlungspflicht zu; das heißt, sie müssen sich mit dem Konsum an ihrer Schule auseinandersetzen.**

Sie sind jedoch nicht verpflichtet, eine Anzeige bei der Polizei oder bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

Im Zusammenhang mit der Verbreitung jugendgefährdender Schriften erhalten Lehrkräfte über die Bundesprüfstelle eine entsprechende Liste zu jugendgefährdeten Schriften, die auch sogenannte Haschischkochbücher und andere indizierte Schriften enthält. www.bundespruefstelle.de

4.6. Welche Angebote gibt es in Beratungsstellen für Lehrkräfte, Eltern und Schülerinnen und Schüler?

Sowohl in der schulischen Suchtprävention, als auch im Zusammenhang mit einem Suchtmittelvorfall sind die Fachkräfte aus

der Suchtprävention bzw. -hilfe wichtige Kooperationspartner für Schulen und Lehrkräfte - siehe 5.

Die Zusammenarbeit ist gekennzeichnet durch:

- **anonyme Beratung:** Alle Beratungen finden auf anonymer Basis statt. Die beratenden Personen unterliegen der Schweigepflicht. Das bedeutet, dass ohne schriftliche Genehmigung keine Informationen an dritte Personen weitergegeben werden.
- **fachliche Beratung für Lehrkräfte:** Personen, die im beruflichen Kontext in Kontakt mit konsumierenden Jugendlichen bzw. Personen stehen, können bei Bedarf eine fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Hier werden konkrete Einzelsituationen, aber auch mögliche strukturelle Bedingungen in der Berufsrolle geklärt. Die fachliche Beratung kann von Einzelpersonen, aber auch von Teams bzw. Kollegien in Anspruch genommen werden.
- **Einzelberatung von Betroffenen und Angehörigen:** Betroffene Personen oder Angehörige können bei Bedarf Einzelberatungstermine wahrnehmen. Dort wird ein konkretes Anliegen thematisiert. Im schulischen Rahmen hat es sich bewährt, dass verhaltensauffällige Jugendliche bei Regelverstößen als eine mögliche Konsequenz Beratungstermine wahrzunehmen haben. Sie erhalten in der Beratungsstelle schriftliche Bestätigungen, mit denen sie dann eigenverantwortlich die Teilnahme nachweisen können.
- **Familienberatung:** Wenn die Eltern mit einbezogen werden sollen, kann eine Familienberatung sinnvoll sein. Hier können neben dem konkreten Anliegen der betroffenen Person zusätzliche Aspekte mit einbezogen werden. Vor allem bei

minderjährigen Jugendlichen kann dies einen sinnvollen Weg darstellen, um die Kommunikation innerhalb der Familie und Ergebnisse langfristig zu unterstützen.

- **Elternkreise:** Wenn Eltern für sich selbst Unterstützung in Anspruch nehmen möchten, bieten viele Beratungsstellen – neben den Einzelberatungen – Elternkreise an, in denen sich betroffene Eltern auf der Basis des Selbsthilfeprinzips gegenseitig unterstützen.

4.7. Eltern sind in ihrer Funktion als Erziehungsbeauftragte in die Maßnahmen einzubinden.

Wann müssen Eltern auf jeden Fall informiert werden?

Schülerinnen und Schüler wählen bei Problemen ihre Ansprechpartnerin bzw. ihren Ansprechpartner nicht zwangsläufig nach der Funktion (Beratungs-, Vertrauens- oder Klassenlehrkraft) aus. Das Mitteilen von Problemen ist stark mit der Beziehungsqualität zu einer Person verbunden. Lehrkräfte, die im beruflichen Rahmen von einem Geheimnis (Suchtmittelkonsum, familiäre Probleme, Gewaltsituationen) einer Schülerin bzw. eines Schülers erfahren, müssen dieses nach § 203 StGB – auch den Eltern gegenüber – schützen.

Aus Artikel 6 Abs. 2 i.V. m. Artikel 7 Abs. 1 Grundgesetz sowie § 31 ThürSchulG erfolgt auf der anderen Seite für Lehrkräfte die Pflicht grundsätzlich die Eltern zu unterrichten, denen in erster Linie die Pflege und Erziehung des Kindes obliegt.

In Ausnahmefällen kann es jedoch

- a) sinnvoll sein, den Zeitpunkt der Information zu verschieben, um gemeinsam

mit dem Kind bzw. Jugendlichen eine Vorgehensweise zu entwickeln und das Vertrauensverhältnis zu berücksichtigen b) im Interesse des Kindeswohles notwendig sein, die Eltern nicht zu informieren, z.B. wenn dadurch ein Heilerfolg gefährdet würde.

Dabei sind jedoch alle Umstände des Einzelfalles wie Alter und Reife der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers, ihre bzw. seine familiären Beziehungen und sonstige Abhängigkeiten zu berücksichtigen. Im Regelfall geht aber die Pflicht zur Unterrichtung der Eltern der Schweigepflicht vor.

Ist die Schülerin bzw. der Schüler bereits volljährig, so war aufgrund des Art. 6 Abs. 1 GG zwar eine Informationspflicht gegenüber den Eltern vorgesehen. Zugleich wurde aber jedoch die Erreichung der Volljährigkeit dem Recht der Schülerin und des Schülers auf freie Entfaltung der Persönlichkeit eine größere Bedeutung beigemessen. Nach § 31 Abs. 3 ThürSchulG besteht jedoch eine Informationspflicht sofern die/der noch nicht 21 – jährige Schülerin/Schüler dem nicht generell oder im Einzelfall widersprochen hat.

Eltern erlauben ihrem Kind, entgegen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, den Konsum von Alkohol und Nikotin und möchten nicht, dass die Schule diesen verbietet. „Meine Eltern wissen, dass ich rauche und erlauben mir das auch.“ Lehrkräfte berichten aus der Praxis, dass Kinder und Jugendlichen – angeblich – der Konsum von Nikotin und Alkohol durch die Eltern erlaubt wird. Die Schule gilt als öffentlicher Raum und es gelten die neben den Regelungen des Jugendschutzgesetzes insbesondere auch die §§ 47 Abs. S.1 und 51 Abs. 6 S.1 des ThürSchulG, wonach der

Umgang mit illegalen Drogen, der Besitz, Handel und Genuss von Alkohol sowie das Rauchen innerhalb der Schulanlage untersagt ist. Somit ist Jugendlichen – unabhängig vom geltenden Rauchverbot im schulischen Rahmen – unter 18 Jahren der Konsum von Nikotin in der Öffentlichkeit untersagt. Eltern haben keine Möglichkeit, abgesehen von den Gelegenheiten, bei denen der Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person ist und das Jugendschutzgesetz Ausnahmen vorsieht, ihren Kindern abweichend von den gesetzlichen Regelungen den Konsum von Alkohol und Nikotin in der Öffentlichkeit zu erlauben.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) setzt Grenzen fest; Eltern müssen aber nicht alles erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

Eltern betrifft die Pflicht zur Erziehung und Fürsorge ihres Kindes. Wenn sie dieser Verpflichtung gegenüber Jugendlichen unter 16 Jahren nicht nachkommen bzw. diese grob verletzen und sie dadurch in ihrer körperlichen oder psychischen Entwicklung geschädigt werden können, machen sie sich gemäß § 171 Strafgesetzbuch strafbar. Es besteht immer die Möglichkeit, das örtlich zuständige Jugendamt beratend anzufragen und um Unterstützung zu bitten. Eltern erhalten Kenntnis über den Verkauf von Suchtmitteln (Alkohol und Nikotin) an Kinder und Jugendliche – entgegen der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes, welche Möglichkeiten haben sie? Wie ist der Ablauf bei einer Anzeige gegen eine Verkaufsstelle?

Der Straßenkiosk um die Ecke oder die Tankstelle in der Nähe der Schule wird von Schülerinnen und Schülern gerne aufgesucht, um Getränke oder Süßigkeiten zu

kaufen. Zu Hause berichten Schülerinnen und Schüler häufig sehr offen, wenn an diesen Verkaufsstellen auch Nikotin und Alkohol an Jugendliche entgegen der Regelungen des Jugendschutzgesetzes abgegeben wird.

In § 9 des Jugendschutzgesetzes ist

- die Abgabe und der Verzehr brandweinhaltiger Getränke
- als auch etwaiger alkoholischer Mixgetränke und überwiegend branntweinhaltiger Lebensmittel
- sowie die Abgabe und der Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein und Anderes geregelt.

Die Abgabe und der Verzehr branntweinhaltiger und anderer alkoholischer Getränke ist an Kinder unter 14 Jahren ohne oder in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person nicht gestattet. Lediglich die Abgabe und der Verzehr nicht branntweinhaltiger Getränke, also Bier und Wein, ist Jugendlichen in der Altersstufe 14 bis 16 Jahren in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person gestattet.

Jugendliche ab 16 bis unter 18 Jahren dürfen nicht-branntweinhaltige Getränke erwerben. Bezüglich der Abgabe und des Konsums von Tabakwaren gilt seit dem 1. September 2007 ein generelles Verbot dieses Suchtmittels für Jugendliche unter 18 Jahren. Verstöße gegen die vorstehend genannten Richtlinien können bei den zuständigen Jugendsachbearbeiterinnen bzw. -sachbearbeitern der Polizeidienststellen zur Anzeige gebracht werden.

4.8 Sind Lehrkräfte zur Vornahme körperlicher Untersuchungsmaßnahmen bzw. Taschenkontrollen berechtigt?

Können Schülerinnen und Schüler, die im Verdacht stehen, unerlaubten Umgang mit Suchtmitteln zu haben, in der Schule während der Schulzeit durch Angehörige des Lehrkörpers einer einfachen körperlichen Untersuchung unterzogen und die von ihnen mitgeführten Gegenstände (Kleidung, Schultaschen etc.) durchsucht werden?

a) Die körperliche Durchsuchung von Schülerinnen und Schülern, gegen die der Verdacht des unerlaubten Umgangs mit Betäubungsmitteln besteht, ist grundsätzlich den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden, also Polizeibehörden, Zollfahndungen und Staatsanwaltschaft vorbehalten. Nach § 94 Abs. 1 der Strafprozessordnung können dabei alle Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung in Betracht kommen, in Verwahrung genommen oder in anderer Weise sicher gestellt werden. Die Beschlagnahme, also die Sicherstellung oder Inverwahrnahme, von Gegenständen, die nicht freiwillig herausgegeben werden, bedarf gem. § 98 Abs. 1 Strafprozessordnung grundsätzlich der richterlichen Anordnung; bei Gefahr in Verzug kann die Staatsanwaltschaft oder deren Ermittlungspersonen die Beschlagnahme selbst anordnen. Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind die mit der Ermittlung beauftragten Polizei- oder Zollfahndungsbeamten. Der Sicherstellung oder Beschlagnahme von beweiserheblichen Gegenständen geht im Regelfall eine richterliche Durchsuchungsanordnung voraus, die sich auf die Wohnung des betreffenden Beschuldigten, aber auch auf die von dem Beschuldigten getragene Kleidung erstreckt.

Nach § 81 a der Strafprozessordnung kann die körperliche Untersuchung des Beschuldigten im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, angeordnet werden. Neben der Entnahme von Blutproben, die nur ein Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst vornehmen darf, besteht die Möglichkeit, auch Haar- sowie Speichel- und Urinproben zu entnehmen. Zu beachten ist jedoch, dass eine Urinprobe auch zwangsweise entnommen werden kann; die Vornahme einer solchen Maßnahme hat zu unterbleiben, wenn sie nicht verhältnismäßig ist.

Die vorgeschilderten strafprozessualen Anordnungen sind den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden vorbehalten, so dass Pädagoginnen und Pädagogen nicht berechtigt sind, Durchsuchungen und Sicherstellungen, körperliche Durchsuchungen sowie Anordnung einer Urinprobe bei Schülerinnen und Schülern vorzunehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Fälle, in denen Schülerinnen oder Schüler „auf frischer Tat“ ertappt werden. In diesen Fällen ist den Lehrkräften gestattet, die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler zu stellen und sie bzw. ihn bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten – § 127 Strafprozessordnung.

Für Schulleiter und Lehrkräfte ist eine Durchsuchung jedoch dann zulässig, wenn seine gesetzlichen Vertreter bzw. der volljährige Schüler einwilligen. Es empfiehlt sich deshalb insoweit, vorab (z. B. zum Schuljahresbeginn) eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler einzuholen. Wenn eine solche Erklärung abgegeben wurde, ist dies jedoch kein Freibrief für jedwede Kontrolle. Es ist vielmehr

immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, d. h. Durchsuchungen dürfen trotzdem nur bei begründetem Verdacht, nicht aber willkürlich (z. B. Stichproben zur Abschreckung) durchgeführt werden.

Die Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

Im Übrigen ist die Wegnahme von mitgeführten Drogen durch Schulleiter oder Lehrkräfte – sofern sie also nicht eine Durchsuchung voraussetzt (z. B. Drogen liegen auf Schülerbank; Lehrer überrascht Schüler beim Hantieren mit Drogenpäckchen) – durch § 51 Abs. 6 ThürSchulG gedeckt. Nach dieser Vorschrift ist die Schule befugt, Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen. Zu solchen Gegenständen zählen auch Drogen.

4.9. Wann müssen Lehrkräfte strafbare Handlungen nach dem BtmG den Ermittlungsbehörden mitteilen?

Es ergibt sich weder aus dem Strafgesetzbuch noch nach den Verwaltungsgesetzen eine besondere Anzeigepflicht für Lehrkräfte bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Schuldienst.

Dennoch besteht für die Lehrkraft gegenüber der Schulleitung eine Meldepflicht, wenn Schülerinnen und Schüler durch ihr Verhalten die Gefahr begründen, dass sie Mitschülerinnen und Mitschüler zum Suchtmittelkonsum verleiten könnten. Zudem sollte die Polizei jedenfalls dann eingeschaltet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler illegale Suchtmittel verteilt oder damit handelt oder ihr bzw. sein Verhalten den Verdacht von schweren oder mehrfachen gegen das Betäubungsmittelgesetz gerichteten Handlungen begründet. Die Schulleitung muss wissen, dass nach

Meldung der Vorgänge an die Polizei diese nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, auch bei geringfügigen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (z.B. beim Besitz sog. geringer Mengen Haschisch) von Amts wegen zu ermitteln.

4.10. Wie ist der Einsatz von Testkäufen durch Schülerinnen und Schüler als Baustein des Unterrichtes einzuschätzen?

In § 28 Abs. 4 S. 1 Jugendschutzgesetz ist festgelegt, dass unter anderem ordnungswidrig handelt, wer als Person über 18 Jahre ein Verhalten eines Kindes oder einer jugendlichen Person herbeiführt oder fördert, das durch

4. _§ 9 Abs. 4 Jugendschutzgesetz (in Verkehrbringen von Alkopops an Minderjährige),

5. _§ 10 Abs. 1 Jugendschutzgesetz (Abgabe von Tabakwaren an Minderjährige),

6. _§ 12 Abs. 3 Nr. 1 Jugendschutzgesetz (Minderjährigen nicht gekennzeichnete Bildträger zugänglichen machen),

7. _§ 12 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 Jugendschutzgesetz (Vertrieb von für Minderjährigen nicht erlaubten Bildträgern) untersagt ist. Daher handeln auch Lehrkräfte ordnungswidrig, wenn sie Minderjährige (im Rahmen von Projektwochen oder Hausaufgaben) zu entsprechenden Käufen animieren. In der Praxis haben sich mittlerweile alternative Aktionen, wie zum Beispiel „Wie alt bin ich?“ bewährt. Jugendliche bitten das Verkaufspersonal einzuschätzen, wie alt sie sind. Ziel ist es, die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dafür zu sensibilisieren, dass das Alter von Kindern und Jugendlichen sehr schwer anhand von Äußerlich-

keiten einzuschätzen ist und an die Kontrolle des Personalausweises zu erinnern. Denkbar wäre im Anschluss an die Aktion ein Schreiben an die jeweilige Filialleitung oder Geschäftsführung, in dem sich die Klasse für die Beteiligung bedankt und auf die Notwendigkeit und die aktuellen Regelungen des Jugendschutzes hinweist.

4.11. Gelten Angebote für Schülerinnen und Schüler, die mit Suchtmitteln aufgefallen sind, als Schulveranstaltungen? Ist der Versicherungsschutz in dieser Zeit gesichert?

Wie im Stufenmodell aufgeführt, sind unter bestimmten Voraussetzungen suchtmittelkonsumierende Schülerinnen und Schüler der Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle zuzuführen. In diesem Fall sind versicherungsrechtliche Überlegungen anzustellen, ob ein Versicherungsschutz besteht, wenn die Schülerin bzw. der Schüler während der Unterrichtszeit zu einer Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle geschickt wird. Rechtsgrundlage für einen möglichen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ist § 2 Nr. 8b Sozialgesetzbuch VII (bis zum 7.08.1996 vergleichbar § 539 Abs. 1 Nr. 4, 14b Reichsversicherungsordnung). Danach sind Kraft Gesetz versichert „Schüler während des Besuchs von allgemein- und berufsbildenden Schulen während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder in Zusammenwirkungen mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen.“ Literatur und Rechtssprechung haben sich mit der vorliegenden Fragestellung bisher nicht befasst. Eine Antwort auf diese Frage kann daher nur nach allgemeinen Grund-

sätzen gegeben werden. Voraussetzung für die Gewährung eines Versicherungsschutzes für Schülerinnen und Schüler nach obiger Rechtsgrundlage ist, dass ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang mit dem Besuch der Schule besteht. Nach ständiger Rechtssprechung ist der Versicherungsschutz dabei auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule beschränkt. Dabei werden jedoch bei Kindern und Jugendlichen auch Unfälle aufgrund von Spielereien, Neckereien, Streitereien, solche Verhaltensweisen, die auf dem Nachahmungstrieb beruhen und ferner die Unfälle, denen typisches Gruppenverhalten vorausgehen, erfasst.

Versichert sind auch Wege außerhalb des Unterrichts, wenn sie durch die schulischen Gegebenheiten oder Aufträge veranlasst sind. Keinen Versicherungsschutz genießen hingegen alle Betätigungen außerhalb des Verantwortungsbereichs der Schule, auch wenn sie durch den Schulbesuch veranlasst sind. Ob Veranstaltungen außerhalb der Schule als schulische und dann versicherungsrechtlich geschützt zu bezeichnen sind, ergibt sich aus den Richtlinien der Unterrichtsverwaltung oder wenn solche nicht bestehen, aus der verantwortlichen Entscheidung der Schulleitung.

Werden schulärztliche, schulzahnärztliche oder schulpsychologische Betreuungsmaßnahmen durchgeführt, ist Versicherungsschutz gewährleistet, da die Schule ein aktives Interesse an diesen Maßnahmen hat. Zwar könnte ein solches Interesse auch bei einem Besuch der Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle angenommen werden, da das Interesse der Schule an einer Problemlösung im Vordergrund steht. Der Unterschied zwischen den aufgeführten Fällen ist nicht deutlich, so dass eine Entscheidung des Gerichtes nicht zu prog-

nostizieren ist. Denkbar wäre es auch, den Besuch der Beratungsstelle durch die Entscheidung der Schulleitung zu einer schulischen Veranstaltung zu machen. Allerdings werden als schulische Veranstaltungen gewöhnlich nur solche bezeichnet, die einen größeren Kreis von Schülerinnen und Schülern betreffen.

Um Regressforderungen und Verfahren wegen Aufsichtspflichtverletzung zu vermeiden, sollten Lehrkräfte davon ausgehen, dass in Fällen der vorliegenden Art für einzelne Schülerinnen und Schüler kein Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung besteht.

4.12. Besteht eine Verpflichtung für Lehrkräfte, eine volljährige Schülerin bzw. Schüler, bei dem Suchtmittelkonsum vermutet wird, abzuhalten, mit dem PKW zu fahren?

Es besteht grundsätzlich eine Verpflichtung für Lehrkräfte, volljährige Schülerinnen und Schüler, die unter dem erkennbaren Einfluss von Suchtmitteln stehen und ein Kraftfahrzeug fahren wollen, davon abzuhalten. Diese Verpflichtung der Pädagoginnen und Pädagogen trifft sie, unabhängig davon, ob sie im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis stehen. Diese Verpflichtung ergibt sich schon aus ihren dienstlichen Obliegenheiten, insbesondere aus ihrer Verpflichtung als Lehrkraft zur Fürsorge gegenüber Schülerinnen und Schülern. Juristisch handelt es sich um eine sogenannte „Nebenpflicht“ der jeweiligen Lehrkraft, die sich aus dem Beamtengesetz bzw. der entsprechenden tariflichen Bestimmung für angestellte Lehrkräfte ergibt.

4.13 Rechtsrahmen für im Setting Schule tätige Personen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf alle im schulischen Rahmen tätigen Personen, sofern nicht anders angegeben.

- Schulleitung
- Lehrkräfte
- Schulsozialarbeiterinnen und -arbeiter
- Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, Hausmeisterinnen und -meister

Bei der Beurteilung von Schweigerechten und Informationspflichten von Lehrkräften stehen Vorschriften aus verschiedenen Rechtsbereichen nebeneinander oder auch sich gegenüber. Neben straf- und dienstrechtlichen Vorschriften sind das Erziehungsrecht der Eltern, der Erziehungsauftrag der Schule und das Persönlichkeitsrecht der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Das Zusammenspiel der Vorschriften bedingt, dass eine eindeutige und allgemeingültige Aussage oft nicht getroffen werden kann, sondern dass vielmehr der Einzelfall entscheidet. Die nachfolgende Zusammenstellung kann daher nur grobe Anhaltspunkte für das geforderte und erlaubte Verhalten liefern. Die straf- und dienstrechtlichen Pflichten sollen die Lehrkräfte bei ihrer Beratungs- und Erziehungstätigkeit nicht lähmen. So kann bei einem akut bedrohlichem Problem einer Schülerin bzw. eines Schülers mit einem Suchtmittel eine Güterabwägung zu dem Ergebnis führen, dass das Gebot der Schweigepflicht zurückzutreten hat, wenn es gilt, Hilfsmaßnahmen zu ergreifen oder Gefahren abzuwehren. Auch ist zu beachten, dass sich bei Schülerinnen und Schülern angesichts widersprüchlicher Meinungen zum Suchtmittelkonsum bis hin zur Behauptung eines „Rechts auf Rausch“

leicht Unsicherheiten über die Erlaubtheit ihres Tuns einstellen können. Dementsprechend ist es den Lehrkräften bei dem Ringen um eine erzieherisch richtige Entscheidung nicht verwehrt, zugunsten einer Schülerin bzw. eines Schülers Schuld ausschließende oder vermindernde Umstände in die Abwägung einzubeziehen.

a. Schweigepflicht der Pädagoginnen bzw. Pädagogen bei Drogenverfällen in der Schule?

§ 203 Abs. 2 Nr. 1 Strafgesetzbuch verbietet grundsätzlich einem Amtsträger, unbefugt ein fremdes Geheimnis zu offenbaren, das ihm in dieser Eigenschaft bekannt geworden ist. Geheimnisse in diesem Sinne sind Tatsachen, wenn sie nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und der Betroffene an ihrer Geheimhaltung ein sachlich begründetes Interesse hat. Dabei entfällt der Geheimnischarakter, wenn die Tatsache öffentlich bekannt wird, so z.B. wenn sie Gegenstand einer Gerichtsverhandlung war, nicht jedoch durch die vorgehenden Ermittlungen. Ob es sich bei einer Tatsache um ein Geheimnis handelt oder lediglich um eine Bagatelle, ist im Einzelfall abzuwägen. So kann schon der Besuch einer Schülerin bzw. eines Schülers bei einer Sucht- bzw. Drogenberatungsstelle unter den Begriff des Geheimnisses fallen.

Einem anvertrauten Geheimnis stehen gemäß § 203 Abs. 2 Ziffer 2 Strafgesetzbuch Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse gleich, die vor Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst werden. Zu bedenken ist, dass von der Geheimhaltung nicht nur die anvertrauten Schülerinnen und Schüler, sondern möglicherweise auch deren Erziehungsberechtigte, die am Bekanntwerden der Suchtprobleme ihres

Kindes kein Interesse haben, geschützt sind.

Nach § 61 Bundesbeamtenengesetz, § 39 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 35 Thüringer Beamtenengesetz hat eine Beamtin/ein Beamter über die anlässlich seiner amtlichen Tätigkeit ihr/ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Entsprechendes gilt für angestellte Lehrkräfte.

Die dienstrechtliche Schweigepflicht gilt dabei nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr (im dienstlichen Verkehr dürfen Tatsachen mitgeteilt werden) oder bei Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Kreis der geschützten Tatsachen entspricht dabei ungefähr dem der strafrechtlich geschützten Tatsachen. Offenkundig ist eine Tatsache dann, wenn sie sich aus allgemein zugänglichen Quellen erfahren lässt. Das bereits einem größeren Kreis bekannte „offene Geheimnis“ ist damit noch nicht offenkundig, also auch nicht die bereits der ganzen Klasse bekannte Suchtmittelproblematik einer Mitschülerin bzw. eines Mitschülers. Problematisch ist in der Praxis die Entscheidung, welche Tatsachen einer Lehrkraft als Amtsträger bekannt geworden sind. Dabei ist festzuhalten, dass auch der außerschulische Kontakt in der Regel dienstlich ist. Anderes gilt nur, wenn bereits ein außerschulisches Bekanntschaftsverhältnis besteht.

b. Wann müssen Lehrkräfte die Schulleitung über Suchtmittelverfälle informieren?

Grundsätzlich haben Lehrerinnen und Lehrer ihre Schulleitung zu informieren. Alle dienstlich bekannt gewordenen Informationen, die die Schulleitung für ihr obliegende Entscheidungen benötigt, sind weiterzu-

geben. Welche Entscheidungen dies sind, ist von den Befugnissen der bzw. des jeweiligen Vorgesetzten abhängig. Dabei ist die Schulleiterin bzw. der Schulleiter nicht als gewöhnliche(r) beamtenrechtlich(r) Vorgesetzte(r) zu verstehen, sie bzw. er hat vielmehr auch die pädagogische Freiheit der Mitglieder ihres bzw. seines Lehrkörpers zu beachten. Jedoch verpflichtet § 27 Abs. 11 Satz 6 der Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen den Schulleiter Straftaten, besondere erzieherische Probleme, und besondere Vorkommnisse dem Staatlichen Schulamt zu melden. Diese Pflicht kann er nur bei eigener Kenntnis erfüllen. Deshalb gilt grundsätzlich, dass bei einem dienstlichen Interesse der Schulleitung an der Mitteilung die Lehrerinnen und Lehrer zur Information verpflichtet sind.

Ein solches Interesse besteht bei Drogenkonsum und -handel in der Schule, wenn Maßnahmen zur Durchsetzung der Gesetze und zum Schutze der übrigen Schülerinnen und Schüler erforderlich werden, aber auch bei Geschehnissen außerhalb des Schulbereiches, wenn eine Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler oder eine Beeinträchtigung des Schulbetriebes möglich ist. Problematisch sind die Fälle, in denen der schulische Bereich nicht berührt wird und eine Gefährdung nicht zu befürchten ist, auch wenn eine dienstrechtliche Informationspflicht nicht besteht – mangels dienstlichen Interesses, da ein Handeln nicht erforderlich wird –, so könnte sie doch schulrechtlich gegeben sein, da die Schulleiterin oder der Schulleiter gem. § 33 Abs. 1 des ThürSchulG für einen geordneten Schulbetrieb und Unterricht verantwortlich ist und auch die Lehrerinnen und Lehrer zu beraten hat.

Eine eindeutige Antwort scheint es für diesen Fall nicht zu geben.

Daraus dürfte zu folgern sein, dass für den genannten Problemkreis des festgestellten Suchtmittelmissbrauchs einer Schülerin/eines Schülers je nach zu bewertendem Einzelfall die Verschwiegenheit einer etwaigen Offenbarungspflicht vorgeht.

c. Wann besteht eine Informationspflicht in diesen Fällen gegenüber Kolleginnen und Kollegen?

Aus dem Grundsatz der Kollegialität innerhalb einer Behörde ergibt sich, dass der Beamte auch seine Kolleginnen und Kollegen zu informieren hat, sofern diese Informationen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dabei gelten für Offenbarungspflichten und Schweigerechte die selben Grundsätze wie im Verhältnis zur Schulleitung, wobei der Schweigepflicht eine wohl noch größere Bedeutung gegenüber der Schulleitung zukommen dürfte.

d. Können schulische Gremien über aufgetretene Drogenprobleme von Schülerinnen und Schülern informiert werden?

Auch schulische Gremien – Lehrerkonferenzen mit beratender Teilnahme von Schülerinnen und Schülern sowie Elternvertreter – haben Entscheidungsfunktion. Ihre Sitzungen werden daher vielfach der Ort sein, an denen Drogenprobleme von Schülerinnen und Schülern erörtert werden (müssen). Dienstrechtlich ist eine Weitergabe von Informationen an ein derartiges Gremium unproblematisch, da die meisten der dort erörterten Tatsachen ohnehin oft unter das Dienstgeheimnis fallen.

Strafrechtlich ist die Weitergabe problematisch bei Anwesenheit von Nichtlehrkräften, also Eltern und Schülerinnen- und

Schülervertretern in diesen Gremien. Diese sind nämlich, da eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz im Regelfall nicht erfolgen wird, wegen § 203 Abs. 2, Nr. 2 i.V.m. §§ 11, 1 Nr. 4 Strafgesetzbuch strafrechtlich nicht erfasst, wenn sie ein Geheimnis offenbaren. Danach wäre zwar grundsätzlich jede behördeninterne Mitteilung in Form der ordnungsgemäßen Behandlung der betreffenden Angelegenheit „befugt“ als auch die Weitergabe an schulische Gremien. Jedoch ist nicht anzunehmen, dass dies auch dann gilt, wenn zum Kreis der Mitteilungsempfangenden auch Personen gehören, die keiner strafrechtlich sanktionierten Schweigepflicht unterliegen, wenn das Geheimnis durch die Weitergabe dem strafrechtlich geschützten Bereich entzogen wird.

Angesichts dieser Situation scheint die Behandlung entsprechender Probleme in schulischen Gremien in der Praxis schwer durchführbar. Zwar können die Lehrerinnen und Lehrer durch sog. Dienstbesprechungen unter Ausschluss der Eltern- und Schülervertretungen informiert werden, jedoch setzen einige Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen einen Konferenzbeschluss voraus, was die Information sämtlicher Konferenzmitglieder erfordern würde.

Als rechtlich einwandfreie Lösung kommt hier die förmliche Verpflichtung der beteiligten Eltern- und Schülervertretungen in Betracht. Unter Umständen lässt sich der Bruch der Schweigepflicht auch nach den Grundsätzen des rechtfertigenden Notstandes begründen, wenn der Erziehungs- und Fürsorgeauftrag sowohl den betroffenen Schülerinnen und Schülern als auch ihren bzw. seinen Mitschülerinnen und Mitschülern gegenüber im Verhältnis zur Schweigepflicht als höherrangig anzusehen ist. Grundsätzlich gilt:

Die Offenbarung, also die Mitteilung an Dritte, ist immer dann gestattet, wenn die bzw. der Betroffene selbst oder bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter einwilligen. Nach der heute vertretenen Auffassung kann auch die/der „einsichtsfähige Minderjährige“, also auch ohne Zustimmung der Eltern, eine entsprechende Erklärung abgeben.

e. Gibt es bei Drogenvorfällen einer Schülerin bzw. eines Schülers für die Lehrkraft eine der Schweigepflicht entgegenstehende Informationspflicht gegenüber den Mitschülerinnen und Mitschülern?

Dienstlich betrachtet ist eine Information der Mitschülerinnen und Mitschüler möglich, wenn die Lehrerin bzw. der Lehrer sie für pädagogisch erforderlich hält, da sie in diesem Falle in Erfüllung dienstlicher Aufgaben erfolgt und Mitteilungen im dienstlichen Verkehr ist. Strafrechtlich ist eine Weitergabe grundsätzlich nicht erlaubt. Der Schweigepflicht steht die Fürsorgepflicht gegenüber, die die Lehrkraft gegenüber den anderen Schülerinnen und Schülern hat.

Ist dies im Einzelfall im Verhältnis zur Schweigepflicht vorrangig sowie die Verletzung der Schweigepflicht die Situation der betroffenen Schülerin bzw. des betroffenen Schülers und der Mitschülerinnen bzw. Mitschüler sowie der Grad der möglichen Gefährdung zu berücksichtigen haben. Eine Mitteilung an die Mitschülerinnen und Mitschüler muss jedenfalls dann erlaubt sein, wenn sie anders nicht mehr von einer Eigengefährdung geschützt werden können.

Daraus ergibt sich im Gegenschluss, dass eine Mitteilung zum Zwecke des „Bloßstellens“ vor der Klasse nicht gerechtfertigt ist.

f. Die Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter, bzw. die Hausmeisterinnen oder Hausmeister sind nicht im pädagogischen Bereich tätig, was trifft bei ihnen zu?

Aufgrund ihres Arbeits- bzw. Angestelltenverhältnisses sind die angestellten Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter bis hin zu den Hausmeisterinnen bzw. Hausmeistern verpflichtet, über etwaige Verstöße bezüglich erlaubter oder unerlaubter Suchtmittel ihren Dienstvorgesetzten, also die Schulleitung, zu informieren. Etwaige Verstöße hiergegen durch Schülerinnen und Schüler sind daher von den Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern und den Hausmeisterinnen und Hausmeistern der Schule der Schulleitung mitzuteilen.

g. Wann kann bei Drogendelikten im Einzelfall auch ohne Einwilligung der/ des betreffenden Schülerin/Schülers aus dem Gesichtspunkt des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 Strafgesetzbuch die Weitergabe von Informationen gestattet sein?

Die Pädagoginnen und Pädagogen haben auch in diesen Fällen zwischen dem nach § 203 Strafgesetzbuch zu schützendem Geheimnis und der bei Nichtoffenbarung des Suchtmittelmissbrauchs der Schülerin/des Schülers drohenden gesundheitlichen Gefährdung abzuwägen. Sinn und Zweck der rechtmäßigen Offenbarung ist bei dem Verdacht von Suchtmittelvorfällen stets, dass die Gefährdung dritter Personen, hier insbesondere von Kindern und Jugendlichen, gemindert bzw. vermindert werden kann. Lehrkräfte haben daher in aller Regel eine Einzelprüfung vorzunehmen in der sie abwägen, ob die Verletzung eines privaten Geheimnisses der ihnen an-

vertrauten Person, also der Schülerin bzw. des Schülers, im Sinne des § 203 Strafgesetzbuch höher einzustufen ist als etwa die Verfolgung einer Straftat nach §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz. Dabei ist auch in den Prüfungen mit einzubeziehen, dass die Betäubungsmitteldelikte der §§ 29 ff. Betäubungsmittelgesetz mit einer höheren Strafandrohung, nämlich bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe, bedroht sind als § 203 Strafgesetzbuch, der eine Höchststrafe von 1 Jahr vorsieht.

Ferner ist in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass bei Suchtmittelkonsum die Verletzung anderer Rechtsgüter im Raum steht, so etwa Körperverletzung und Gesundheitsbeschädigung. Pädagoginnen und Pädagogen trifft als Lehrpersonal eine sogenannte Garantenstellung und sich eine daraus ergebende Garantenpflicht gegenüber den ihnen anvertrauten Jugendlichen und Heranwachsenden. Sie sind deshalb gehalten, alle Gelegenheiten in der Schule zum Konsum von Suchtmitteln zu unterbinden und bei erfolgtem Konsum weitere gesundheitliche Schädigungen abzuwehren.

Im gerichtlichen Zusammenhang:

h. Welche grundsätzlichen Aussagepflichten treffen die Pädagoginnen bzw. Pädagogen?

Pädagoginnen und Pädagogen sind nicht zur Aussage gegenüber anderen Behörden, insbesondere polizeilichen Ermittlungsbehörden verpflichtet. Dies ist § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 3 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz zu entnehmen.

Im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren besteht jedoch gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Auskunftspflicht (gem. § 161 Strafprozessordnung). Für die Aussage vor Gericht müssen die

betreffenden Pädagoginnen bzw. Pädagogen eine Genehmigung durch die Dienstvorgesetzte bzw. den Dienstvorgesetzten einholen, da es sich bei den ihnen bekannt gewordenen Fällen des Betäubungsmittelmissbrauchs um ein dienstliches Geheimnis handelt. Die Genehmigung wird in der Regel jedoch erteilt werden.

i. Welche Zeugnis- und Offenbarungspflichten, Zeugnisverweigerungsrechte treffen Lehrerinnen und Lehrer bei ihnen bekannt gewordenen Drogenproblemen?

- Steht den Pädagoginnen und Pädagogen ein Zeugnisverweigerungsrecht zu? Pädagoginnen bzw. Pädagogen und Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiterinnen in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Dies gilt auch für Beratungslehrkräfte für Suchtvorbeugung an Schulen. In der Praxis empfiehlt es sich

- a) für Lehrkräfte in einem Gespräch mit Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit einer Aussage vor Gericht zu berücksichtigen und im konkreten Fall transparent mit dieser Situation umzugehen und auf entsprechende Informationsabfragen zu verzichten,
- b) bei der Einbindung von Beratungslehrkräften die notwendige Vorgehensweise ohne Namensnennungen zu besprechen oder
- c) die Schülerin bzw. den Schüler ohne Namensnennung direkt an eine Beratungsstelle zu verweisen.

Dabei sollten sich die Beratungslehrkräfte stets darum bemühen, keine näheren Daten über den Umgang mit Betäubungsmitteln in Erfahrung zu bringen, da ihnen selbst, wie ausgeführt, kein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht.

Gemäß § 53 Strafprozessordnung steht lediglich dem „Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer ... staatlich anerkannten ... Beratungsstelle“ über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden ist, ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Zu beachten ist indes, dass sich dieses Zeugnisverweigerungsrecht nicht nur auf die Betäubungsmittelkonsumentinnen bzw. -konsumenten, sondern auch auf Dritte erstreckt, wie Angehörige, Freunde oder Lehrkräfte die von Betäubungsmitteln abhängig sind und sich in dieser Eigenschaft an eine Fachkraft der Sucht- bzw. Drogenberatung wenden. Das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht sich auf den Inhalt von Beratungsgesprächen.

4.14 Ergänzende Informationen zum strafrechtlichen Rahmen

1. Was sind strafbare Handlungen nach dem Betäubungsmittelgesetz?

Der Grundtatbestand des Betäubungsmittelgesetzes ist dessen § 29. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ohne Handel zu treiben einführt, ausführt, veräußert, abgibt oder sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

Daneben wird bestraft, wer Betäubungsmittel herstellt, besitzt, sie durch die Bundesrepublik Deutschland durchführt, sie verschreibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt. Auch wird bestraft, wer eine Gelegenheit zum unbefugten Gebrauch, Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln

tern öffentlich oder eigennützig, also in Gewinnerzielungsabsicht, mitteilt, eine solche Gelegenheit einem anderen verschafft oder gewährt oder ihn zum unbefugten Gebrauch von Betäubungsmitteln verleitet. Schließlich wird bestraft, wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die in nicht zulässiger Weise verschrieben worden sind.

Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I. bis III. zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz genannten psychotropen Stoffe, mithin die Stoffe, die auf die Psyche wirken, wie Tetrahydrocannabinol (THC), also der rauscherzeugende Wirkstoff von Haschisch, Opiate, Opium, Morphin, Heroin (Grundlage ist der eingetrocknete Milchsaft der unreifen Fruchtkapsel des Schlafmohns in unterschiedlichen Zubereitungen), LSD, Kokain (der Wirkstoff wird aus dem Kokastrauch gewonnen) und Designerdrogen wie z.B. Ecstasy (im Labor künstlich hergestellte Droge mit der chemischen Bezeichnung MDMA) oder Crystal (Methamfetamin).

Soweit Schülerinnen und Schüler, die altersmäßig der Gruppe der Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) zuzuordnen sind, wegen einer der vorstehend genannten Straftaten polizeiauffällig werden, bestimmen sich die gegen sie zu treffenden Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz. Dies gilt auch für Heranwachsende (18 bis 21 Jahre), soweit sie in ihrer Reifeentwicklung einer/einem Jugendlichen gleichstehen.

Das Jugendstrafrecht ist anders als das Erwachsenenstrafrecht von dem Erziehungsgedanken bestimmt. Dies bedeutet, dass generalpräventive Erwägungen bei der Bemessung der festzusetzenden jugendrichterlichen Sanktion keine Rolle spielen dürfen. Dies gilt auch für die Drogenhändlerinnen bzw. -händler, die aufgrund ihres Alters nach Jugendstrafrecht zu beurteilen sind.

Bei kleineren Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz werden bei Jugendlichen und Heranwachsenden im Regelfall Maßnahmen der Diversion (Erziehungsgespräche), Auferlegung von sozialen Hilfsstunden, kleinere Geldauflagen, Teilnahme an therapeutischen Maßnahmen, sowie Gespräche bei einer Drogenberatungsstelle als therapeutische Maßnahme in Betracht kommen.

a. Der Betäubungsmittelhandel in oder in der Nähe der Schule

a. Der Betäubungsmittelhandel in oder in der Nähe der Schule

Wenn zum Beispiel auf einem Pausenhof oder vor dem Pausenhof auch nur kleine Mengen von Betäubungsmitteln angeboten bzw. in Umlauf gebracht werden, so handelt es sich in diesen Fällen um einen besonders schweren Fall des § 29 Abs. 3 S. 1 Betäubungsmittelgesetz, der mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr geahndet werden kann (Körner, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 8. Auflage).

In der Praxis wird jedoch bei Schülerinnen bzw. Schülern, die im Besitz von Betäubungsmitteln auf dem Schulgelände angetroffen werden, nur in Ausnahmefällen ein besonders schwerer Fall angenommen, da die suchtmittelkonsumierenden und suchtmittelverteilenden Schülerinnen und Schüler nicht über Gebühr kriminalisiert werden sollen.

b. Verbrechenstatbestände der §§ 29a, 30a Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz

Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz sind solche Straftatbestände, die wie im Falle des § 29 a Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz mit einer Mindeststrafe von 1 Jahr und wie im Falle des § 30 a Abs. 2 Nr.

Betäubungsmittelgesetz mit einer Mindeststrafe von 5 Jahren sowie in beiden Fällen mit einer Höchststrafe bis zu 15 Jahren geahndet werden können.

Solche Straftaten können auch im Umfeld einer Schule auftreten. So regelt § 29 a Abs. 1 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz die Fälle, in denen eine Person über 21 Jahren Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder ihr verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt. Im Bereich der Schule ist dieser Fall denkbar, wenn sich dort sowohl Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren als auch über 21 Jahren aufhalten.

Die weitere Vorschrift des § 30 a Abs. 2 Nr. 1 Betäubungsmittelgesetz sanktioniert den Fall, dass eine Person über 21 Jahren eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie zu veräußern, abzugeben oder auf sonstige Weise in den Verkehr zu bringen oder einer dieser Handlungen zu fördern. Auch diese Vorschrift ist durchaus im Bereich von Schulen denkbar. So ist etwa vorstellbar, dass ehemalige Schülerinnen bzw. Schüler einer Schule, die mittlerweile das 21. Lebensjahr erreicht haben, ehemalige Mitschülerinnen bzw. -schüler dazu bestimmen, für sie kleinere Geschäfte mit Betäubungsmitteln durchzuführen.

Der Gesetzgeber wollte mit der Einführung dieser Normen demonstrieren, dass der Schutz von Jugendlichen unter 18 Jahren einen besonderen Stellenwert im Rahmen des staatlichen Gesundheitsschutzes einnimmt.

c. Die unerlaubte Werbung und Aufforderung zum Gebrauch für Betäubungsmittelgesetz nach § 29

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 Betäubungsmittelgesetz wird sanktioniert, wer für unerlaubte Betäubungsmittel wirbt. Unter dem Begriff Werbung ist der an Dritte gerichtete Hinweis auf die Bereitschaft der/des Werbenden zu verstehen, Betäubungsmittel zu liefern (z.B. wenn in der Schule Preislisten oder Werbendzettel mit Angeboten verschiedener Haschischsorten in Umlauf kämen).

d. zum Begriff der nicht-geringen Menge von unerlaubten Betäubungsmitteln im Sinne des § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz

Nach § 29 a Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittelgesetz wird bestraft, wer mit Betäubungsmitteln in nicht geringen Mengen Handel treibt, sie besitzt, herstellt, abgibt oder ohne Genehmigung erlangt hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist der Grenzbereich der nichtgeringen Menge wie folgt bei den einzelnen Betäubungsmitteln, die in Schulen von Bedeutung sind, festgelegt:

- Haschisch und Marihuana: 7,5 gr. THC
- Designerdroge (Ecstasy-Tabletten): etwa 300 Tabletten
- Kokain: 5 gr. Kokainhydrochlorid
- Heroin: 1,5 gr. Heroinhydrochlorid
- Crystal – 5 gr Methamfetaminbase oder 6,2 gr Methamfetaminhydrochlorid

Der Umgang mit biogenen Drogen, wie z.B. Stechapfel, Tollkirsche oder Engelstrompete, ist nicht unter Strafe gestellt.

2. Ergänzende Informationen zum strafrechtlichen Rahmen

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 12 Betäubungsmittelgesetz macht sich strafbar, wer beispielsweise durch Plakate, Postwurfsendungen oder Zeitungen, öffentliche Versammlungen oder in Filmvorführungen öffentlich zum Verbrauch von unerlaubten Betäubungsmitteln auffordert.

Dies wäre im Schulbereich z.B. dann der Fall, wenn auf einem Pausenhof durch irgendwelche Personen öffentlich dazu aufgefordert würde, dass die Schülerinnen und Schüler das Betäubungsmittelgesetz nicht beachten sollen und in rechtswidriger Weise Umgang mit unerlaubten Suchtmitteln pflegen können oder aber Cannabis anbauen, Haschisch herstellen oder Ecstasy-Tabletten in Umlauf bringen oder für den Konsum von Heroin werben sollen.

Die Strafbarkeit nach § 21 des Gesetzes zum Schutz der Jugend bei Verbreitung jugendgefährdender Schriften (z.B. Haschisch-Kochbücher, Filme, Ansteckbuttons) Schriften, Filme, Ansteckbuttons, die den Konsum von Haschisch und anderen unerlaubten Betäubungsmitteln anpreisen und bei Jugendlichen Neugier zum Rauschgiftkonsum erwecken, erfüllen im Einzelfall keine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz, insbesondere nicht nach § 29 Abs. 1 Ziffer 8 Betäubungsmittelgesetz. Jedoch wird durch § 21 des Gesetzes zum Schutz der Jugend die insoweit bestehende Lücke geschlossen. Denn diese Vorschrift bestraft die Verbreitung jugendgefährdender Schriften im Sinne des § 21 Abs. 1, Ziffer 3 i.V.m. § 6 Ziffer 3 Gesetzes zum Schutz der Jugend (z.B. Haschisch-Kochbücher oder die haschisch- und kokainverherrlichenden Ansteckbuttons).

Sinn und Zweck dieser Vorschrift des Gesetzes zum Schutz der Jugend ist es, das

Verbreiten von Schriften, die der Verherrlichung des Betäubungsmittelgebrauchs dienen und die deren gesundheitsgefährdende Folgen verharmlosen, durch diese Strafvorschriften zu sanktionieren.

3. Das Absehen von der Strafverfolgung beim Umgang mit unerlaubten Betäubungsmitteln, die ausschließlich dem Eigenkonsum dienen (§ 31 a Betäubungsmittelgesetz)

Nach § 31 a Betäubungsmittelgesetz kann die Staatsanwaltschaft ohne richterliche Zustimmung von der Verfolgung beim Umgang mit unerlaubten Betäubungsmitteln in kleinen Mengen absehen, wenn die Schuld des Betroffenen als gering anzusehen ist, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und die Beschuldigten sich die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge verschafft haben.

Im Anschluss an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1994 wurden die Landesjustizverwaltungen aufgefordert, durch entsprechende Verwaltungsvorschriften dafür Sorge zu tragen, dass die vorstehend genannte Regelung von allen Staatsanwaltschaften umgesetzt wird. In Thüringen ist geregelt, dass die Staatsanwaltschaft in der Regel von der Verfolgung nach §31a Betäubungsmittelgesetz absehen soll, wenn sich die Tat auf nicht mehr als 6 Gramm Haschisch (Cannabisharz) oder Marihuana (Cannabiskraut) bezieht.

Zu beachten ist bei dem Auffinden auch von kleinen Mengen etwa in Schulen oder sonstigen jugendöffentlichen Einrichtungen, dass dort immer von einer Fremdgefährdung auszugehen ist, da die Tat Anlass zur Nachahmung geben kann. Die Zuordnung auch kleiner Mengen Rauschgift schließt bei diesem Personenkreis grundsätzlich eine Anwendung des § 31 a BtmG aus. Dies

gilt im Übrigen auch für sonstige jugendöffentliche Einrichtungen wie Jugendheime, Kasernen, Sportvereine oder Jugendzentren Anzuführen ist noch, dass die Regelung des § 31 a Betäubungsmittelgesetz auf alle Betäubungsmittel, also auch auf die sogenannten harten Suchtmittel wie Crystal, Heroin oder Designerdrogen Anwendung findet.

Die Vorschrift des § 31 a Betäubungsmittelgesetz findet auf erwachsene Betäubungsmittelkonsumentinnen bzw. -konsumenten Anwendung.

Zwar hat auch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bürger keinen Anspruch, sich nach Belieben in einen Rauschzustand zu versetzen. Gleichwohl ist jeder Bürger für sein Gesundheitsbelangen selbst verantwortlich. Da die geistige und körperliche Entwicklung von Schülerinnen und Schülern in aller Regel noch nicht abgeschlossen ist und auch der gelegentliche Konsum von unerlaubten Suchtmitteln nach medizinischen Erkenntnissen zu psychischen und physischen Defekten führen kann, verzichten die meisten Staatsanwaltschaften – so auch in Thüringen überwiegend – auf die – auch analoge – Anwendung des § 31 a Betäubungsmittelgesetz gegenüber Jugendlichen und Heranwachsenden.

4. Ergänzende Informationen zum strafrechtlichen Rahmen

Stattdessen wird im Regelfall von § 45 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz Gebrauch gemacht. D.h., dass die Verfahren gegen geeignete Auflagen, so etwa nach einer staatsanwaltlichen Anhörung der Beschuldigten, der Teilnahme an Beratungsgesprächen der zuständigen Drogenberatungsstelle oder bei längeren Suchtkarrieren der Teilnahme an sozialen Trainingskursen oder Kurztherapien eingestellt werden.

Das staatsanwaltliche Gespräch soll dabei klären, ob gegen die betreffende Jugendliche bzw. den betreffenden Jugendlichen Maßnahmen zu ergreifen sind, um im Rahmen der Früherkennung die besonders gefährdeten Jugendlichen und Heranwachsenden zu erfassen.

5. Materialien – Praxisbeispiele und Erklärungen

Beobachtungsbogen

Name/Klasse:

Zeitraum:

Wie äußert sich die Auffälligkeit

Gefühle & Gedanken der/s Lehrerin

Ressourcen der/s Schülerin/s

Was können Ursachen sein (Hypothesen)?

Denkbare (mehrere) Lösungsmöglichkeiten

Dafür / Dagegen spricht (Bewertung)

Materialien – Formulare

Interventionsgespräch

Name/Klasse:

Datum:

Anwesende

1. Welche Verhaltensweisen sind auffällig? (Beobachtungsbogen)

2. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern?

3. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus?

4. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								weniger wichtig	sehr wichtig

5. Wie zuversichtlich bist du, etwas zu verändern?

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
								weniger zuversichtlich	sehr zuversichtlich

6. Welche deiner Fähigkeiten helfen dir dabei?

7. Welche Unterstützung brauchst du, von wem?

8. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt?

Nächstes Gespräch findet statt am:

Unterschriften:

Interventionsgespräch

Name/Klasse:

Datum:

Anwesende

9. Welche Verhaltensweisen sind auffällig? (Beobachtungsbogen)

10. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern?

11. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus

12. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
weniger wichtig								sehr wichtig	

13. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
weniger wichtig								sehr wichtig	

14. Welche deiner Fähigkeiten helfen dir dabei

15. Welche Unterstützung brauchst du, von wem

16. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt?

Nächstes Gespräch findet statt am:

Unterschriften:

Sanktionsgespräch

Name/Klasse:

Datum:

Anwesende

17. Was war unsere letzte Abmachung?

18. Was ist seit dem letzten Gespräch besser geworden?

19. Was ist in der Zeitspanne zwischen dem letzten Gespräch und heute vorgefallen?
(Beobachtungsbogen)

20. Was möchtest du in der nächsten Zeit verändern?

20. Wie kannst du es schaffen? Wie sehen die ersten Schritte aus?

22. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
weniger wichtig								sehr wichtig	

23. Wie wichtig ist es dir, etwas zu verändern?

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
weniger wichtig								sehr wichtig	

24. Welche deiner Fähigkeiten helfen dir dabei

25. Welche Unterstützung brauchst du, von wem

26. Was passiert, wenn sich bis zum nächsten Gespräch keine eindeutige Veränderung zeigt?

27. Folgende schulrechtlichen Maßnahmen werden vollzogen:

28. Weitere Sanktionen werden sein:

Klassenkonferenz bzw. nächstes Gespräch findet statt am:

Unterschriften:

Ausdrücklich darauf hinweisen, welche Sanktionen (schulrechtliche Maßnahmen) anstehen, wenn sich das Verhalten nicht ändert

5. Ansprechpartner im Land

**Landesweite
Ansprechpartner:**

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463, 99107 Erfurt

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**
Referat 45:
Psychiatrische Versorgung, Maßregelvollzug, Suchthilfe
Werner-Seelenbinder-Straße 6, 99096 Erfurt

Staatliches Schulamt Mittelthüringen
Schwanseestraße 9, 99423 Weimar
Telefon: 03643 884110

Staatliches Schulamt Nordthüringen
Franz-Weinrich-Straße 24, 37339 Leinefelde-Worbis
Telefon: 036074 37500

Staatliches Schulamt Ostthüringen
Hermann-Drechsler-Straße 1, 07548 Gera
Telefon: 0365 54854600

Staatliches Schulamt Westthüringen
Justus-Perthes-Straße 2a, 99867 Gotha
Telefon: 0361 573415100

Staatliches Schulamt Südthüringen
Hölderlinstraße 1, 98527 Suhl
Telefon: 03681 734100

**Thüringer Fachstelle Suchtprävention
des Fachverbandes Drogen- und Suchthilfe e.V.**
Dubliner Straße 12, 99091 Erfurt
Telefon: 0361 3461746

Präventionszentrum der Suchthilfe in Thüringen gGmbH
Löberstraße 37, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 2128080

**Landesvereinigung für Gesundheitsförderung
Thüringen e.V. – AGETHUR**
Carl-August-Allee 9, 99423 Weimar
Telefon: 03643 498980

Thüringer Landesstelle für Suchtfragen e.V.
Arnstädter Straße 50, 99096 Erfurt
Telefon: 0361 7464585

**Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Thüringen e.V.**
Johannesstraße 19, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 6442264

**Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und
Jugendschutz Thüringen e.V.**
Johannesstraße 19, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 6442264

**Regionale
Ansprechpartner:**

**Thüringer Institut für Lehrerfortbildung,
Lehrplanentwicklung und Medien**
JUREGIO – Gemeinschaftsprojekt für Rechts- und
Handlungssicherheit im Schulalltag gegen Gewalt,
Drogen und Extremismus
Heinrich-Heine-Allee 2–4, 99438 Bad Berka
Telefon: 036458 560

Altenburger Land
Horizonte gGmbH
Zeitzer Straße 14, 04600 Altenburg
Telefon: 03447 313448

Eichsfeld
Landkreis Eichsfeld Gesundheitsamt
Allgemeiner Beratungs- und Sozialdienst
Aegidienstraße 24, 37308 Heilbad Heiligenstadt
Telefon: 03606 6505332

Eisenach, nördlicher Wartburgkreis
Suchtberatung Kompass der Diako Westthüringen
Friedensstraße 10, 99817 Eisenach
Telefon: 03691 7452258

Erfurt
Amt für Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit
Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt
Telefon: 0361 6554203

Gera
Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungs-
stelle für Suchtkranke
Webergasse 1–3, 07545 Gera
Telefon: 0365 52744

Gotha
PSBS Waltershausen der Suchthilfe in Thüringen gGmbH
Lutherstraße 8, 99880 Waltershausen
Telefon: 03622 2078596

Landkreis Greiz
Landratsamt Greiz, Jugendamt
Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Telefon 03661 876345

Hildburghausen
Beratungsstelle für Suchtfragen
Asterweg 19, 98646 Hildburghausen
Telefon: 03685 702755

Ilm-Kreis
Marienstift Arnstadt, Psychosoziale Beratungsstelle
Homburger Platz 14, 98693 Ilmenau
Telefon: 03677 894842

Jena
Fachdienst Gesundheit, Sozialpsychiatrischer Dienst
Lutherplatz 3, 07743 Jena
Telefon: 03641 493177

Ambulante Drogenhilfe „Chamäleon“ DRK
Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena
Telefon: 03641 239540

Kyffhäuserkreis
Landratsamt Kyffhäuserkreis, Jugend- und Sozialamt
Markt 8, 99706 Sondershausen
Telefon: 03632 741636

Nordhausen
Psychosoziale Beratungsstelle für Suchtkranke und
deren Angehörigen
Schackenhof 2, 99734 Nordhausen
Telefon: 03631 467161

Saale-Holzland-Kreis
Wendepunkt e.V. Suchtberatungsstelle
Rosa-Luxemburg-Straße 13, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691 57200

Saale-Orla-Kreis
Diakonieverein Orlatal e.V.
Psychosoziale Beratungsstelle
Schulplatz 3, 07381 Pößneck
Telefon: 0173 6732860

Saalfeld-Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Gesundheitsamt
Rainweg 81, 07318 Saalfeld
Telefon: 03671 823657

Schmalkalden-Meiningen

Sozialwerk Meiningen gGmbH,
psychosoziale Beratungsstelle
für Suchtkranke und gefährdete Menschen
Lindenallee 6, 98617 Meiningen
Telefon: 03693 507074

Christliche Wohnstätten Schmalkalden GmbH,
psychosoziale Beratungsstelle
für Suchtkranke und- gefährdete Menschen
Stiller Tor 1, 98574 Schmalkalden
Telefon: 03683 69067011

Sömmerda

Landratsamt Sömmerda,
Gesundheitsamt
Wielandstraße 4, 99610 Sömmerda
Telefon: 03634 354370

Sonneberg

Jugendamt
Bahnhofstraße 66, 96515 Sonneberg
Telefon: 03675 871273

Suhl

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle
Auenstraße 3, 98529 Suhl
Telefon: 03681 806340

Unstrut-Hainich Kreis

PSBS Mühlhausender Suchthilfe in Thüringen gGmbH
Eisenacher Straße 13b, 999974 Mühlhausen
Telefon: 03601 440117

Wartburgkreis (südlicher)

Christliche Wohnstätten Schmalkalden GmbH,
Suchtberatungsstelle
Andreasstraße 11, 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 603053

Weimar

SiT – Suchthilfe in Thüringen gGmbH
Psychosoziale Beratungsstelle
für Alkohol- und Drogenprobleme
Steubenstraße 32, 99423 Weimar
Telefon: 03643 852133/852134

Weimar Land

Gesundheitsamt Weimarer Land
Sozialpsychiatrischer Dienst
Bahnhofstraße 28, 99510 Apolda
Telefon: 03644 540580

6. Ausgewählte Literatur und Publikationen

- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, L. u. (2014). *Kooperationsprojekt Juregio: Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus sowie Medien und Kindesmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld.*
- LIGA der freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V., Landesstelle für Suchtfragen im Land Sachsen-Anhalt (2008). *Umgang mit Suchtmittelkonsum und Suchtgefährdung in der Schule.*
- Landeskoordinationsstelle Suchtvorbeugung NRW ginko (2005). *Suchtmittelkonsum und Schule – Handlungsempfehlungen zur Früherkennung und Frühintervention.*

7. Literaturverzeichnis

- Bundesministerium für Unterricht, K. u. (2012). *Suchtprävention in der Schule.* Gesundheit Berlin e.V. Landesarbeitsgemeinschaft für Gesundheitsförderung. (2008). *SMART-Kriterien zur Bestimmung von Zielen.* Abgerufen am 6. August 2015 von <http://www.partizipative-qualitaetsentwicklung.de/subnavi/methodenkoffer/smart-kriterien.html>
- Kielholz, & Ladewig. (1973). *Multifunktionales Faktoren-/Ursachenmodell.*
- Maiwald, E., & Bühler, A. (2000). *Effektivität suchtpräventiver Lebenskompetenzprogramme – Ergebnisse deutscher Evaluationsstudien.* Abgerufen am 4. August 2015 von <http://www.schule-bw.de/unterricht/paedagogik/praevention/suchtpraevention/informationsdienst/info15/l1522.pdf>
- Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen. (2005). *Präventionskonzept für die Schule.*
- Reich, K. (2003). *Methodenpool Uni Köln – Erlebnispädagogik.* Abgerufen am 4. August 2015 von <http://methodenpool.uni-koeln.de/download/erlebnispaedagogik.pdf>
- Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. (2012). *Empfehlung zur Gesundheitsförderung und Prävention in der Schule.*
- Staatliche Regelschule „Albert Einstein“ Sömmerda. (2010). *Gesundheitskonzept der Staatlichen Regelschule „Albert Einstein“ Sömmerda.*
- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, L. u. (2000). *Suchtprävention – Handreichungen für Pädagogen und Eltern.*
- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, L. u. (2014). *Kooperationsprojekt Juregio: Rechts- und Handlungssicherheit im Umgang mit Gewalt, Drogen, Extremismus sowie Medien und Kindesmissbrauch in Schule und schulischem Umfeld.*
- Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, L. u. (2015). *Schulportal Thüringen.* Abgerufen am 5. August 2015 von Thüringer Lehrpläne: <http://www.schulportal-thueringen.de/lehrplaene>
- Thüringer Ministerium für Bildung, J. u. (2015). *Thüringer Schulgesetz.* Abgerufen am 5. August 2015 von <http://apps.thueringen.de/de/publikationen/pic/pubdownload1230.pdf>

